



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1
Tagesordnung der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 2003

Seite 2
Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar 2003

Seite 3
Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Cottbus in den Gemarkungen Sachsendorf und Madlow
Satzung des Tierparks der Stadt Cottbus

Seite 4, 5
Kindertagesstättenbenutzerordnung

Seite 6 bis 13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus

Seite 14
Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2002

Seite 14 bis 18
Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Seite 19
Friedhofsgebührensatzung

Seite 20
Taxiordnung für die Stadt Cottbus

Seite 21
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

Seite 22
Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Cottbus in der Gemarkung Ströbitz

Anhörung nach § 28 VwfGBg vor dem Umlageungsbeschluss

Seite 23
Offenlegung Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2001

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der III. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.02.2003 um 08.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung der 45. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 26. 02. 2003

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**

2. **Fragestunde**

3. **Berichte und Informationen**

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatterin: Frau Rätzel

4. **Heilung Ortsrecht**

4.1 II-008/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

4.2 II-009/03 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern für das Jahr 2000 (Straßenreinigungsgeldersatzung 2000)

4.3 II-010/03 Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrsatzung)

4.4 III-032/03 Entgeltordnung zur Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen

4.5 III-033/03 Entgeltordnung der Volkshochschule

5. Beschlussvorlagen

5.1 OB-001/03 28. Aktualisierung des Beschlusses OB-009-III-02/98 vom 16. 12. 1998 sachkundige Einwohner/stellvertretende sachkundige Einwohner (Grundsatzbeschluss) - Abberufung/Berufung -

5.2 I-002/03 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2003

5.3 I-004/03 Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2003 - 2006

5.4 I-024/03 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2003 bis 2006 im Rahmen des Haushaltsplanes 2003

5.5 III-003/03 Überführung des Sucht- und Drogenberatungszentrums in freie Trägerschaft

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 I-012/03 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

2. Verträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

2.1 I-023/03 Genehmigung einer Eilentscheidung

2.2 III-031/03 Genehmigung einer Eilentscheidung

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

Cottbus, den 20. Februar 2003

**gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.01.2003 veröffentlicht.

Beschlüsse der 44. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.01.2003

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|---------------------------|--|---------------------------------------|
| Heilung Ortsrecht: | | |
| I-001/03 | Fernwärmesatzung der Stadt Cottbus | I-001-44/03 in 1. Lesung |
| II-001/03 | Taxiordnung für die Stadt Cottbus | II-001-44/03 in 1. Lesung |
| II-002/03 | Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz | II-002-44/03 in 1. Lesung |
| II-003/03 | Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft und Umgebung (Stadionordnung) | II-003-44/03 in 1. Lesung |
| II-004/03 | Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus | II-004-44/03 in 1. Lesung |
| II-005/03 | Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen | II-005-44/03 in 1. Lesung |
| II-006/03 | Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) | II-006-44/03 in 1. Lesung |
| II-007/03 | Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2002) | II-007-44/03 in 1. Lesung |
| III-004/03 | Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus | III-004-44/03 in 1. Lesung |
| III-005/03 | Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus | III-005-44/03 in 1. Lesung |
| III-006/03 | 5. Änderung Schulentwicklungsplan 1997 - 2002 Reduzierung der Zügigkeit an der Th.-Fontane-Gesamtschule | III-006-44/03 in 1. Lesung |
| III-007/03 | Schulbezirkssatzung Grundschulen | III-007-44/03 in 1. Lesung |

| | | |
|------------|---|---------------------------------------|
| III-008/03 | Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus | III-008-44/03 in 1. Lesung |
| III-009/03 | Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten | III-009-44/03 in 1. Lesung |
| III-010/03 | Satzung Schullandheim Burg | III-010-44/03 in 1. Lesung |
| III-011/03 | Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes 7b | III-011-44/03 in 1. Lesung |
| III-012/03 | Satzung Eigenbetrieb "Jugendkulturzentrum Glad-House" der Stadt Cottbus | III-012-44/03 in 1. Lesung |
| III-013/03 | Satzung des Tierparks der Stadt Cottbus | III-013-44/03 in 1. Lesung |
| III-014/03 | Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus | III-014-44/03 in 1. Lesung |
| III-015/03 | Entgeltordnung Konservatorium | III-015-44/03 in 1. Lesung |
| III-016/03 | Entgeltordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park u. Schloss Branitz | III-016-44/03 in 1. Lesung |
| III-017/03 | Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen | III-017-44/03 in 1. Lesung |
| III-018/03 | Entgeltordnung für das Museum der Natur und Umwelt | III-018-44/03 in 1. Lesung |
| III-019/03 | Entgeltordnung der Puppenbühne "Regenbogen" | III-019-44/03 in 1. Lesung |
| III-020/03 | Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek | III-020-44/03 in 1. Lesung |
| III-021/03 | Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums "Glad-House" | III-021-44/03 in 1. Lesung |
| III-022/03 | Satzung der Volkshochschule Cottbus | III-022-44/03 in 1. Lesung |
| III-023/03 | Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung | III-023-44/03 in 1. Lesung |
| III-024/03 | Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus | III-024-44/03 in 1. Lesung |
| III-025/03 | Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelten | |

| | | |
|---------------------------------|--|---------------------------------------|
| | Tagespflegestellen der Stadt Cottbus | III-025-44/03 in 1. Lesung |
| III-026/03 | 2. Fortschreibung der "Entwicklungs-konzeption Kindertagesstätten Stadt Cottbus" 2001-2003 | III-026-44/03 in 1. Lesung |
| III-027/03 | Neufassung der Entgeltordnung für die Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes sowie für Veranstaltungen des Sachgebietes Jugendförderung | III-027-44/03 in 1. Lesung |
| III-028/03 | Satzung des Eigenbetriebes C.-Thiem-Klinikum Cottbus | III-028-44/03 in 1. Lesung |
| III-029/03 | Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen | III-029-44/03 in 1. Lesung |
| IV-004/03 | Friedhofssatzung der Stadt Cottbus | IV-004-44/03 in 1. Lesung |
| IV-005/03 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) | IV-005-44/03 in 1. Lesung |
| <i>(Ende Heilung Ortsrecht)</i> | | |

| | | |
|--------------------|---|-------------------------------------|
| I-013/03 | Umbesetzung Aufsichtsgremien | I-013-44/03 in 1. Lesung |
| Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
| 001/03 | Berufung der Vorsitzenden des Kreisschulbeirates in den Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Kultur | A-001-44/03 |

Nicht öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|--|---------------------------------------|
| III-001/03 | Vergabe von Leistungen nach VOL - Ersatzinvestition für 2 Linearbeschleuniger für das Institut für Radiologie des C.-Thiem-Klinikums Cottbus - Vergabeentscheidung | III-001-44/03 in 1. Lesung |
| III-002/03 | Vergabe von Leistungen nach VOL - Unterhalts-, Verkehrsflächen- und OP-Reinigung (inkl. Sonderreinigungen und Mattenservice) für das C.-Thiem-Klinikum Cottbus - Vergabeentscheidung | III-002-44/03 in 1. Lesung |
| III-030/03 | Abberufung des bisherigen Ärztlichen Direktors des C.-Thiem-Klinikums Cottbus Bestellung des neuen Ärztlichen Direktors | III-030-44/03 in 1. Lesung |

Cottbus, den 20. Februar 2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Abs. 4
Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der
Stadtverwaltung Cottbus in den Gemarkungen
Sachsendorf und Madlow

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der SpreeGas Gesellschaft f. Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH vom 15.04.2002 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage Ferngasleitung (FGL) 3515 Gaglower Straße - RA 9115 WK XIII nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadtverwaltung Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36-725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Hellmann
Regierungsdirektor Kleinmachnow, 21.01.03

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Tierparks der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung für den Tierpark beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

- (1) Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus.
- (2) Jedermann ist berechtigt, den Tierpark als Stätte der Freizeit und Erholung gegen Entrichtung eines Entgeltes während der Öffnungszeiten zu nutzen. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Tierpark ist eine Stätte der allgemeinen Bildung, Erholung, Umwelterziehung und des Naturschutzes.
- (2) Der Tierpark Cottbus ist ein bestehender zoologischer Garten, der Wild- und Haustiere zur Ausstellung bringt.
- (3) Der Tierpark der Stadt Cottbus erfüllt zum o. g. Zweck folgende Aufgaben:

1. die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Wildtiere und Haustierrassen,
2. das Wecken von Verständnis für den Arten- und Naturschutz,
3. die zoologische und veterinärmedizinische Forschung,
4. die Tätigkeit einer zoopädagogischen Abteilung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tierpark Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Tierpark Cottbus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Tierparks Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Tierparks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Tierparks Cottbus oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Tierparks Cottbus nur für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verwendet werden. Diese Vor-

aussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung übertragen werden soll.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Entgelt

1. Für den Besuch des Tierparks ist ein Entgelt in Form des Eintrittspreises zu entrichten. Dessen Höhe wird jeweils durch gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus festgelegt. Die Eintrittspreise sind zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus am Eingang des Tierparks öffentlich auszuhängen.
2. Über Entgelte für zusätzliche Angebote, die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 27.07.2000 in Kraft.

Cottbus, 06.02.2003

Cottbus, 10.02.2003

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Tierparks vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 10.02.2003

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband
"Neiße/Malxe-Tranitz" zur Verbandsschau gemäß
§ 7 seiner Satzung

Die Schau der vom Wasser- und Bodenverband zu unterhaltenden Gewässer für die Stadt Cottbus findet statt am

03. April 2003
um 8.30 Uhr

WBV, Am Großen Sprewehr 1

Der Verbandsvorsteher
gez. Schorback

Sprechzeiten des Behindertenbeirates

Neumarkt 5, Raum 10, 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017

Jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Amtliche Bekanntmachung

Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelte Tagespflegestellen der Stadt Cottbus

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 3 Nr. 23 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2, 5, 24 und 80 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 08.09.1998 (BGBl. I S. 3546) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg (Kita-Gesetz vom 10.06.1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.06.1996 (GVBl. I S. 182) und Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I - Nr. 7 S. 106 - 110), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelte Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.
- (2) Die Stadt Cottbus vermittelt Tagespflegestellen entsprechend des Betreuungsbedarfs vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres mit Rechtsanspruch für einen Teil des Tages oder ganztags.
- (3) Die Benutzerordnung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Trägerin die Stadt Cottbus ist sowie für alle Tagespflegestellen, die durch die Stadt Cottbus vermittelt werden.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Cottbus gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - sowie des 2. Gesetzes zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben

- (1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag.

Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele findet sich in der jeweiligen Konzeption der Kindereinrichtung wieder.

- (4) Tagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegepersonen, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

§ 4 Pädagogisches Personal

- (1) Die Stadt Cottbus stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige Personal. Die Förderung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten erfolgt durch ausreichendes und geeignetes pädagogisches Fachpersonal.
- (3) Für die Tagespflege werden geeignete Tagespflegepersonen durch die Stadt Cottbus vermittelt.

§ 5 Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Cottbus offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Darüber hinaus stehen vorrangig für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr geeignete Tagespflegestellen bei Bedarf zur Verfügung.
- (2) Sofern im Übrigen freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können neben den Kindern aus der Stadt Cottbus auch solche aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Erklärung der Gemeinde zum Kostenausgleich vorliegen.

§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung eines Kindes mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle sollte 6 Wochen vor Aufnahme schriftlich erfolgen, im Übrigen rechtzeitig vor der Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegestelle die Stadt Cottbus. Bei Feststellung eines Rechtsanspruchs auf Grund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet die Stadt Cottbus im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (3) Für den Fall einer Aufnahme des angemeldeten Kindes in die Kindertagesstätte wird mit der/den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag zum 1. des Kalendermonats abgeschlossen.

- (4) Kinder können für den Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle vorgemerkt werden, wenn dies dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten entspricht.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit dem Inhalt, dass gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte nicht bestehen. Auf § 11 Abs. 2 und 3 KitaG Bbg. wird verwiesen.
- (2) In den Kindertagesstätten werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind der Leiterin der Kindertagesstätte, der Tagespflegeperson oder Tagespflegestelle unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer nach § 34 Abs. 1 Krankheit erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle für den Zeitraum ihrer Erkrankung nicht besuchen.
Die Wiederaufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung wird in diesem Fall von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr abhängig gemacht bzw. müssen nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Voraussetzungen nach der RKI - Richtlinie "Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen" erfüllt sein.
Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Abs. 3, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.
Personen, die Krankheitserreger nach § 34 Abs. 2 ausscheiden, dürfen mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen.
Bei Neuaufnahme eines Kindes erfolgt entsprechend § 34 Abs. 5 die Belehrung der Sorgeberechtigten durch die Leiterin der Einrichtung.

§ 8 Wechsel

Ein Wechsel der Kindertagesstätte oder der Wechsel von einer Altersgruppe innerhalb der Kindertagesstätte in eine andere ist grundsätzlich auf schriftlichen Antrag zum Ende eines Kalendermonats möglich. Gleiches gilt für die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson.

Amtlicher Teil**§ 9 Kündigung und Ausschluss**

- (1) Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es innerhalb eines Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
- der/die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten 2 Monate nicht nachgekommen sind.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leiterin der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe der/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 10 Grundsatz der Betreuung

- (1) Die Stadt Cottbus vereinbart mit dem Personensorgeberechtigten bzw. im Zusammenhang mit der Tagespflege mit dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle maßgeblichen Betreuungszeitraum im Sinne des Abs. 2 in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der so vereinbarte Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.
- (2) Für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle der Stadt Cottbus stehen folgende Betreuungszeiträume zur Verfügung:
1. Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder im Grundschulalter im zeitlichen Umfang bis einschließlich 4 Stunden täglich betreut.
 2. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch der Kindertagesstätte oder öffentlich vermittelten Tagespflegestelle neben der Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:
 - a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - aa) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich

ab) Betreuungsbedarf von über 8 bis 10 Stunden täglich
Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst ist in begründeten Einzelfällen möglich.

b) für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

ba) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich

bb) Betreuungsbedarf von über 8 bis 10 Stunden täglich,
Eine Betreuung, die mehr als 10 Stunden pro Tag umfasst ist in begründeten Einzelfällen möglich.

c) für Kinder im Grundschulalter

ca) Betreuungsbedarf von über 4 bis einschließlich 6 Stunden täglich

cb) Betreuungsbedarf von über 6 bis 8 Stunden täglich

3. Die Stadt Cottbus vereinbart mit den Personensorgeberechtigten bzw. im Zusammenhang mit der Tagespflege, mit dem Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle maßgeblichen Betreuungszeitraum im Sinne des Abs. 2 in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der so vereinbarte Betreuungsumfang ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG Bbg.

4. Wird für ein Kind im Grundschulalter während der Ferienzeit ein längerer Betreuungsumfang benötigt, so ist zusätzlich eine entsprechende Ferienpauschale zu entrichten. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.

§ 11 Versorgungsangebot

- (1) In Erfüllung der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG Bbg beschriebenen Aufgabe werden in den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt. Kinder in den Kindertagesstätten/Tagespflegestellen erhalten Getränke und Vesper.
- (2) Die Versorgung mit Mittagessen wird in den Kindertagesstätten gewährleistet.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten bieten bedarfsgerechte Öffnungszeiten an, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Kindertagesstättenausschuss berät dazu den Träger der Einrichtung.

§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der/die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten rechtzeitig in der jeweiligen Einrichtung erscheinen und pünktlich wieder die Einrichtung verlassen.
- (2) Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte/Tagespflegestelle sowie für den Heimweg sind der/die Personensorgeberechtigten verantwortlich; sie haften für evtl. Schäden. Für Kinder in Kindertagesstätten besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück.

(3) Der/die Personensorgeberechtigten der Kinder, die in einer Kindertagesstätte/öffentlich vermittelten Tagespflegestelle der Stadt Cottbus betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Stadt Cottbus als Trägerin der Kindertagesstätte bzw. für die Tagespflegeperson.

(4) Für die Zusammenarbeit mit der/den Personensorgeberechtigten finden die Vorschriften der §§ 4 ff. des KitaG Bbg. Anwendung.

§ 14 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte / Tagespflegestelle entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cottbus nicht.

§ 15 Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder besteht während des Besuches der Kindertagesstätten ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Kinder, die in Tagespflege betreut werden, sollten die Personensorgeberechtigten eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

"Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus"

Die vorstehende Benutzerordnung vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Benutzerordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Neufassung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der "Benutzerordnung für die Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus" verletzt worden sind.

Cottbus, 03.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.98 (BGBl. I S. 3546) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22, 23 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (Kita-Gesetz) vom 10.06.92 (GVBl. I S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.06.1996 (GVBl. I S. 182) und Zweites Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I - Nr. 7, S. 106 - 110), Art. 1 des 1. Haushaltstrukturgesetzes vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) und Art. 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I - Nr. 6 S. 91/92) sowie den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Nr. 13, S. 200), in der Neufassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) mit Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV KAG) vom 02.03.2000 (ABl. S. 151), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom 29.01.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen und vermittelt Tagespflegestellen.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Tagespflegestelle, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Für die Versorgung mit Mittagessen muss zusätzlich ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) entrichtet werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie personensorgeberechtigt sind.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte oder Ta-

gespflegestelle mit Beginn des Kalendermonats, bei Wechsel der Altersgruppe innerhalb eines Kalendermonats mit Beginn des Folgemonats.

- (2) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle wird für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt und in monatlichen Raten zu jeweils 12 Teilbeträgen erhoben. Das Kita-Jahr beginnt und endet in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg mit Beginn bzw. Ende eines jeweiligen Schuljahres. Beginnt das jeweilige Schuljahr nicht am 1. eines Monats, wird der Elternbeitrag für das neue Kita-Jahr zum 1. des laufenden Monats festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle sind für einen vollen Kalendermonat bemessen. Soweit ein zeitweiliger Besuch von Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen notwendig wird, bemisst sich die Gebühr anteilig nach Kalendertagen.
- (4) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle besucht wird.
- (5) Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum 1. Werktag eines Kalendermonats fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Einkommen des Vorjahres des/der Gebührenpflichtigen.
- (2) Für die Rangfolge der Kinder ist das Alter der Kinder maßgebend. Das älteste in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem Gebührenpflichtigen lebende Kind wird als erstes Kind berücksichtigt. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsberechtigung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Zum Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Dazu gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Diesem Einkommen sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen hinzuzurechnen.

Hierzu gehören:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unter-

- haltsleistungen für die Gebührenpflichtigen,
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgesetz)
- Kindergeld.

Sozialleistungen wie Bundeserziehungsgeld und BAFÖG werden nicht als Einkommen angerechnet. Eine Minderung des Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlung zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des gemeinsamen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Nettoeinkommen.

- Als Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit gilt das Bruttoeinkommen, das um die Werbungskosten, um den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung, ggf. einen angemessenen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der Einkommen- und Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages vermindert wird.
- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Dieses wird um den Betrag der festgesetzten Einkommen- und Kirchensteuer sowie einen angemessenen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge gemindert.
- Als angemessen gelten die geleisteten Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen sowie zur Altersvorsorge, wenn sie die Höchstbeträge des gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung nicht überschreiten.

- (4) Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist das Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, wie es sich aus den Einkommensnachweisen des Vorjahres des/der Gebührenpflichtigen ergibt (z.B. Einkommensteuerbescheid/e, Lohnsteuerkarte/n). Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Anforderung noch nicht vor, ist von einer Selbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid erledigt.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antragstellung das Nettoeinkommen des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesen Fällen erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

- (6) Der maßgebliche Gebührensatz ist den der Satzung anliegenden Gebührentabellen zu entnehmen. Für die zeitweise Betreuung für bis zu 20 Betreu-

Amtlicher Teil

ungstagen kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür werden folgende Tagessätze je Betreuungstag (je-weils Montag bis Freitag) erhoben:

- Alter 0 - 3 Jahre:
30,00 DM je Betreuungstag 15,34 € je Betreuungstag
- Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt:
20,00 DM je Betreuungstag 10,23 € je Betreuungstag
- Grundschulalter:
15,00 DM je Betreuungstag 7,67 € je Betreuungstag

(7) Die Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Be-treuungsbedarf während der Ferien und dem Be-treuungsbedarf während der Schulzeit.

(8) Wird in einer Kindertagesstätte über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus Betreuung zwingend erfor-derlich, ist je Betreuungsstunde eine Pauschale von:

- Alter 0 - 3 Jahre:
20,00 DM je Betreuungsstunde 10,23 € je Betreuungsstunde
- Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt:
15,00 DM je Betreuungsstunde 7,67 € je Betreuungsstunde

- Grundschulalter:
10,00 DM je Betreuungsstunde 5,11 € je Betreuungsstunde

Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbei-trag erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstät-te oder Tagespflegestelle wird für die Dauer ei-nes Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwal-tungszwangsverfahren.

§ 6 Ermäßigung der Gebühr für Geschwisterkinder

- (1) Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kin-dern in einer Kindertagesstätte oder durch die Stadt Cottbus vermittelten Tagespflegestelle erhalten eine Ermäßigung des maßgeblichen Gebührensatz-es ab dem 3. Kind.
- (2) Ab dem 3. angemeldeten Kind wird der maßgeb-liche Gebührensatz um jeweils 10 % herabgesetzt.

§ 7 Ermäßigung und Erlass der Gebühr

- (1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre.
- (2) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Be-lastung dem/den Gebührenpflichtigen nicht zuzu-

muten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Der/die Gebührenpflichtige/n hat/haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlan-gen der Stadt Cottbus schriftlich das der Ge-bührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne § 4 Abs. 3 der Satzung anzugeben und nach-zuweisen. Werden nach Aufforderung entspre-chende Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so wird gemäß § 4 Abs. 5 aus den anliegenden Ge-bührentabellen die für die jeweilige Betreuungs-form ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
- (2) Im Übrigen ist der Gebührenpflichtige/sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Ge-bührenschildverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1999 (Be-schluss- Nr. V-009-12/99) außer Kraft.

Cottbus, 03.02.2003
gez. Siegfried Kretzsch
 Vorsitzender der
 Stadtverordneten-
 versammlung
 Cottbus

Cottbus, 03.02.2003
gez. Karin Rätzel
 Oberbürgermeisterin
 der Stadt Cottbus

Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 0 bis 3 Jahre

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in Euro | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| | | Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | |
| ab | 9.694,09 | 20,45 | 27,92 | 33,75 | 15,85 | 23,62 | 28,12 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 9.694,09 | 35,79 | 47,55 | 59,51 | 27,00 | 36,97 | 45,66 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 11.657,45 | 42,39 | 55,48 | 69,84 | 30,93 | 41,72 | 51,84 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 13.498,11 | 48,93 | 63,35 | 80,17 | 35,53 | 47,24 | 59,05 | 22,09 | 31,14 | 37,99 |
| ab | 15.338,76 | 55,48 | 71,17 | 90,45 | 40,09 | 52,71 | 66,26 | 24,39 | 33,90 | 41,57 |
| ab | 17.179,41 | 62,07 | 79,10 | 100,78 | 44,02 | 57,47 | 72,45 | 26,33 | 36,25 | 44,64 |
| ab | 19.020,06 | 68,62 | 86,97 | 111,10 | 48,62 | 62,99 | 79,71 | 28,63 | 38,96 | 48,27 |
| ab | 20.860,71 | 75,16 | 94,79 | 121,38 | 53,23 | 68,51 | 86,92 | 30,98 | 41,77 | 51,90 |
| ab | 22.701,36 | 81,76 | 102,72 | 131,71 | 57,16 | 73,22 | 93,11 | 32,93 | 44,12 | 55,02 |
| ab | 24.542,01 | 88,30 | 110,59 | 142,04 | 61,76 | 78,69 | 100,26 | 35,23 | 46,89 | 58,59 |
| ab | 26.382,66 | 94,84 | 118,42 | 152,31 | 66,37 | 84,21 | 107,52 | 37,53 | 49,60 | 62,22 |
| ab | 28.223,31 | 101,44 | 126,34 | 162,64 | 70,30 | 88,96 | 113,71 | 39,47 | 51,95 | 65,29 |
| ab | 30.063,96 | 107,98 | 134,21 | 172,97 | 74,90 | 94,49 | 120,92 | 41,77 | 54,76 | 68,92 |
| ab | 31.904,61 | 124,40 | 153,85 | 198,69 | 86,05 | 107,83 | 138,46 | 47,35 | 61,41 | 77,67 |
| ab | 33.745,26 | 130,94 | 161,77 | 209,07 | 89,99 | 112,59 | 144,64 | 49,34 | 63,76 | 80,78 |
| ab | 35.585,91 | 137,54 | 169,65 | 219,34 | 94,59 | 118,11 | 151,85 | 51,64 | 66,57 | 84,36 |
| ab | 37.426,57 | 144,08 | 177,47 | 222,00 | 99,14 | 123,58 | 159,06 | 53,89 | 69,33 | 87,94 |
| ab | 39.267,22 | 150,63 | 185,39 | 224,71 | 103,08 | 128,33 | 165,25 | 55,88 | 71,68 | 91,06 |
| ab | 41.107,87 | 157,22 | 188,51 | 227,42 | 107,68 | 133,86 | 172,51 | 58,19 | 74,39 | 94,64 |
| ab | 42.948,52 | 163,77 | 195,06 | 230,13 | 112,28 | 139,38 | 179,72 | 60,49 | 77,21 | 98,32 |
| ab | 44.789,17 | 170,31 | 201,60 | 232,84 | 129,05 | 159,47 | 206,00 | 68,67 | 87,02 | 111,21 |

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 7

| Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder Alter 0 bis 3 Jahre | | | | | | | | | | |
|--|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| in Euro | | Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | |
| unter | 7.669,38 | 20,45 | 27,92 | 33,75 | 15,85 | 23,62 | 28,12 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 7.669,38 | 35,79 | 47,55 | 59,51 | 27,00 | 36,97 | 45,66 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 8.589,70 | 42,39 | 55,48 | 69,84 | 30,93 | 41,72 | 51,84 | 12,27 | 19,33 | 22,50 |
| ab | 10.123,58 | 48,93 | 63,35 | 80,17 | 35,53 | 47,24 | 59,05 | 22,09 | 31,14 | 37,99 |
| ab | 11.657,45 | 55,48 | 71,17 | 90,45 | 40,09 | 52,71 | 66,26 | 24,39 | 33,90 | 41,57 |
| ab | 13.498,11 | 62,07 | 79,10 | 100,78 | 44,02 | 57,47 | 72,45 | 26,33 | 36,25 | 44,64 |
| ab | 15.338,76 | 68,62 | 86,97 | 111,10 | 48,62 | 62,99 | 79,71 | 28,63 | 38,96 | 48,27 |
| ab | 17.179,41 | 75,16 | 94,79 | 121,38 | 53,23 | 68,51 | 86,92 | 30,98 | 41,77 | 51,90 |
| ab | 19.020,06 | 81,76 | 102,72 | 131,71 | 57,16 | 73,22 | 93,11 | 32,93 | 44,12 | 55,02 |
| ab | 20.860,71 | 88,30 | 110,59 | 142,04 | 61,76 | 78,69 | 100,26 | 35,23 | 46,89 | 58,59 |
| ab | 22.701,36 | 94,84 | 118,42 | 152,31 | 66,37 | 84,21 | 107,52 | 37,53 | 49,60 | 62,22 |
| ab | 24.542,01 | 101,44 | 126,34 | 162,64 | 70,30 | 88,96 | 113,71 | 39,47 | 51,95 | 65,00 |
| ab | 26.382,66 | 107,98 | 134,21 | 172,97 | 74,90 | 94,49 | 120,92 | 41,77 | 54,76 | 68,00 |
| ab | 28.223,31 | 124,40 | 153,85 | 198,69 | 86,05 | 107,83 | 138,46 | 47,35 | 61,41 | 77,67 |
| ab | 30.063,96 | 130,94 | 161,77 | 209,07 | 89,99 | 112,59 | 144,64 | 49,34 | 63,76 | 80,78 |
| ab | 31.904,61 | 137,54 | 169,65 | 219,34 | 94,59 | 118,11 | 151,85 | 51,64 | 66,57 | 84,36 |
| ab | 33.745,26 | 144,08 | 177,47 | 222,00 | 99,14 | 123,58 | 159,06 | 53,89 | 69,33 | 87,94 |
| ab | 35.585,91 | 150,63 | 185,39 | 224,71 | 103,08 | 128,33 | 165,25 | 55,88 | 71,68 | 91,06 |
| ab | 37.426,57 | 157,22 | 188,51 | 227,42 | 107,68 | 133,86 | 172,51 | 58,19 | 74,39 | 94,64 |
| ab | 39.267,22 | 163,77 | 195,06 | 230,13 | 112,28 | 139,38 | 179,72 | 60,49 | 77,21 | 98,32 |
| ab | 41.107,87 | 170,31 | 201,60 | 232,84 | 129,05 | 159,47 | 206,00 | 68,67 | 87,02 | 111,21 |

| Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt | | | | | | | | | | |
|---|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| in Euro | | Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | |
| unter | 9.694,09 | 17,38 | 19,33 | 22,50 | 10,48 | 17,18 | 19,68 | 8,69 | 15,03 | 16,87 |
| ab | 9.694,09 | 27,05 | 37,07 | 45,71 | 20,35 | 29,04 | 35,28 | 13,60 | 20,96 | 24,64 |
| ab | 11.657,45 | 31,96 | 42,95 | 53,43 | 23,57 | 32,93 | 40,34 | 15,24 | 22,85 | 27,15 |
| ab | 13.498,11 | 36,86 | 48,88 | 61,20 | 26,84 | 36,81 | 45,45 | 16,92 | 24,90 | 29,81 |
| ab | 15.338,76 | 41,77 | 54,76 | 68,92 | 30,17 | 40,80 | 50,62 | 18,51 | 26,84 | 32,36 |
| ab | 17.179,41 | 46,73 | 60,69 | 76,64 | 33,44 | 44,74 | 55,78 | 20,14 | 28,79 | 34,87 |
| ab | 19.020,06 | 51,64 | 66,57 | 84,36 | 36,71 | 48,62 | 60,89 | 21,78 | 30,78 | 37,53 |
| ab | 20.860,71 | 56,55 | 72,50 | 92,13 | 39,98 | 52,61 | 66,11 | 23,47 | 32,77 | 40,09 |
| ab | 22.701,36 | 61,46 | 78,38 | 99,86 | 43,26 | 56,55 | 71,27 | 25,05 | 34,67 | 42,64 |
| ab | 24.542,01 | 66,42 | 84,31 | 107,58 | 46,53 | 60,43 | 76,39 | 26,69 | 36,66 | 45,20 |
| ab | 26.382,66 | 71,33 | 90,19 | 115,30 | 49,85 | 64,42 | 81,55 | 28,38 | 38,65 | 47,81 |
| ab | 28.223,31 | 76,23 | 96,12 | 123,07 | 53,12 | 68,36 | 86,72 | 30,01 | 40,60 | 50,41 |
| ab | 30.063,96 | 81,14 | 102,00 | 130,79 | 56,40 | 72,25 | 91,83 | 31,65 | 42,59 | 52,97 |
| ab | 31.904,61 | 86,10 | 107,93 | 138,51 | 59,67 | 76,23 | 97,04 | 33,29 | 44,58 | 55,58 |
| ab | 33.745,26 | 91,01 | 113,81 | 146,23 | 62,94 | 80,17 | 102,21 | 34,92 | 46,48 | 58,08 |
| ab | 35.585,91 | 95,92 | 119,74 | 154,00 | 66,21 | 84,06 | 107,32 | 36,56 | 48,47 | 60,69 |
| ab | 37.426,57 | 100,83 | 125,62 | 161,72 | 69,54 | 88,04 | 112,48 | 38,19 | 50,46 | 63,30 |
| ab | 39.267,22 | 105,79 | 131,56 | 169,44 | 72,81 | 91,98 | 117,65 | 39,83 | 52,41 | 65,85 |
| ab | 41.107,87 | 110,69 | 137,44 | 177,16 | 76,08 | 95,87 | 122,76 | 41,47 | 54,40 | 68,46 |
| ab | 42.948,52 | 122,15 | 143,37 | 184,93 | 79,45 | 99,96 | 128,13 | 43,15 | 56,40 | 71,02 |
| ab | 44.789,17 | 133,65 | 149,25 | 192,65 | 90,86 | 113,61 | 146,00 | 49,70 | 64,22 | 81,35 |

Amtlicher Teil

**Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt**

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in Euro | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | | | |
| unter | 7.669,38 | 17,38 | 19,33 | 22,50 | 10,48 | 17,18 | 19,68 | 8,69 | 15,03 | 16,87 |
| ab | 7.669,38 | 27,05 | 37,07 | 45,71 | 20,35 | 29,04 | 35,28 | 13,60 | 20,96 | 24,64 |
| ab | 8.589,70 | 31,96 | 42,95 | 53,43 | 23,57 | 32,93 | 40,34 | 15,24 | 22,85 | 27,15 |
| ab | 10.123,58 | 36,86 | 48,88 | 61,20 | 26,84 | 36,81 | 45,45 | 16,92 | 24,90 | 29,81 |
| ab | 11.657,45 | 41,77 | 54,76 | 68,92 | 30,17 | 40,80 | 50,62 | 18,51 | 26,84 | 32,36 |
| ab | 13.498,11 | 46,73 | 60,69 | 76,64 | 33,44 | 44,74 | 55,78 | 20,14 | 28,79 | 34,87 |
| ab | 15.338,76 | 51,64 | 66,57 | 84,36 | 36,71 | 48,62 | 60,89 | 21,78 | 30,78 | 37,53 |
| ab | 17.179,41 | 56,55 | 72,50 | 92,13 | 39,98 | 52,61 | 66,11 | 23,47 | 32,77 | 40,09 |
| ab | 19.020,06 | 61,46 | 78,38 | 99,86 | 43,26 | 56,55 | 71,27 | 25,05 | 34,67 | 42,64 |
| ab | 20.860,71 | 66,42 | 84,31 | 107,58 | 46,53 | 60,43 | 76,39 | 26,69 | 36,66 | 45,20 |
| ab | 22.701,36 | 71,33 | 90,19 | 115,30 | 49,85 | 64,42 | 81,55 | 28,38 | 38,65 | 47,81 |
| ab | 24.542,01 | 76,23 | 96,12 | 123,07 | 53,12 | 68,36 | 86,72 | 30,01 | 40,60 | 50,41 |
| ab | 26.382,66 | 81,14 | 102,00 | 130,79 | 56,40 | 72,25 | 91,83 | 31,65 | 42,59 | 52,97 |
| ab | 28.223,31 | 86,10 | 107,93 | 138,51 | 59,67 | 76,23 | 97,04 | 33,29 | 44,58 | 55,58 |
| ab | 30.063,96 | 91,01 | 113,81 | 146,23 | 62,94 | 80,17 | 102,21 | 34,92 | 46,48 | 58,08 |
| ab | 31.904,61 | 95,92 | 119,74 | 154,00 | 66,21 | 84,06 | 107,32 | 36,56 | 48,47 | 60,69 |
| ab | 33.745,26 | 100,83 | 125,62 | 161,72 | 69,54 | 88,04 | 112,48 | 38,19 | 50,46 | 63,30 |
| ab | 35.585,91 | 105,79 | 131,56 | 169,44 | 72,81 | 91,98 | 117,65 | 39,83 | 52,41 | 65,85 |
| ab | 37.426,57 | 110,69 | 137,44 | 177,16 | 76,08 | 95,87 | 122,76 | 41,47 | 54,40 | 68,46 |
| ab | 39.267,22 | 122,15 | 143,37 | 184,93 | 79,45 | 99,96 | 128,13 | 43,15 | 56,40 | 71,02 |
| ab | 41.107,87 | 133,65 | 149,25 | 192,65 | 90,86 | 113,61 | 146,00 | 49,70 | 64,22 | 81,35 |

**Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Grundschulalter**

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in Euro | | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h |
| Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | | | |
| unter | 9.694,09 | 11,25 | 18,82 | 21,37 | 6,80 | 12,42 | 18,00 | 5,62 | 10,12 | 14,62 |
| ab | 9.694,09 | 20,71 | 25,46 | 29,71 | 14,06 | 16,11 | 18,00 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 11.657,45 | 22,29 | 27,66 | 32,52 | 17,23 | 20,55 | 23,57 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 13.498,11 | 24,03 | 30,12 | 35,59 | 18,25 | 22,04 | 25,41 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 15.338,76 | 25,46 | 32,11 | 38,09 | 18,97 | 22,96 | 26,59 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 17.179,41 | 27,20 | 34,51 | 41,11 | 19,68 | 23,98 | 27,92 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 19.020,06 | 28,63 | 36,51 | 43,66 | 20,35 | 24,95 | 29,14 | 15,29 | 17,90 | 20,20 |
| ab | 20.860,71 | 34,92 | 45,35 | 54,76 | 23,57 | 29,40 | 34,72 | 17,03 | 20,30 | 23,21 |
| ab | 22.701,36 | 37,07 | 48,32 | 58,49 | 24,59 | 30,88 | 36,56 | 17,44 | 20,81 | 23,93 |
| ab | 24.542,01 | 39,16 | 51,28 | 62,22 | 25,67 | 32,36 | 38,40 | 18,10 | 21,78 | 25,16 |
| ab | 26.382,66 | 41,26 | 54,25 | 65,91 | 26,69 | 33,85 | 40,29 | 18,46 | 22,29 | 25,77 |
| ab | 28.223,31 | 43,36 | 57,16 | 69,64 | 27,76 | 35,33 | 42,13 | 19,17 | 23,31 | 27,00 |
| ab | 30.063,96 | 45,50 | 60,13 | 73,32 | 28,79 | 36,76 | 43,97 | 19,53 | 23,78 | 27,61 |
| ab | 31.904,61 | 55,68 | 74,39 | 91,27 | 33,69 | 43,66 | 52,61 | 21,99 | 27,20 | 31,96 |
| ab | 33.745,26 | 58,13 | 77,87 | 95,61 | 35,13 | 45,66 | 55,12 | 22,65 | 28,17 | 33,18 |
| ab | 35.585,91 | 60,95 | 81,76 | 100,52 | 36,56 | 47,60 | 57,57 | 23,37 | 29,14 | 34,36 |
| ab | 37.426,57 | 63,45 | 85,23 | 104,92 | 37,94 | 49,54 | 60,03 | 24,08 | 30,17 | 35,64 |
| ab | 39.267,22 | 68,00 | 91,62 | 110,39 | 40,03 | 52,51 | 63,71 | 24,80 | 31,14 | 36,92 |
| ab | 41.107,87 | 79,25 | 100,06 | 115,96 | 48,88 | 64,83 | 79,25 | 27,97 | 35,59 | 42,49 |
| ab | 42.948,52 | 82,42 | 103,23 | 121,53 | 54,09 | 72,19 | 88,50 | 32,52 | 41,98 | 50,52 |
| ab | 44.789,17 | 85,54 | 106,35 | 127,11 | 62,89 | 84,52 | 103,95 | 33,54 | 43,41 | 52,31 |

Fortsetzung von Seite 9

Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Grundschulalter

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in Euro | | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h |
| Monatlicher Elternbeitrag in Euro | | | | | | | | | | |
| unter | 7.669,38 | 11,25 | 18,82 | 21,37 | 6,80 | 12,42 | 18,00 | 5,62 | 10,12 | 14,62 |
| ab | 7.669,38 | 20,71 | 25,46 | 29,71 | 14,06 | 16,11 | 18,00 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 8.589,70 | 22,29 | 27,66 | 32,52 | 17,23 | 20,55 | 23,57 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 10.123,58 | 24,03 | 30,12 | 35,59 | 18,25 | 22,04 | 25,41 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 11.657,45 | 25,46 | 32,11 | 38,09 | 18,97 | 22,96 | 26,59 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 13.498,11 | 27,20 | 34,51 | 41,11 | 19,68 | 23,98 | 27,92 | 12,12 | 13,45 | 14,62 |
| ab | 15.338,76 | 28,63 | 36,51 | 43,66 | 20,35 | 24,95 | 29,14 | 15,29 | 17,90 | 20,20 |
| ab | 17.179,41 | 34,92 | 45,35 | 54,76 | 23,57 | 29,40 | 34,72 | 17,03 | 20,30 | 23,21 |
| ab | 19.020,06 | 37,07 | 48,32 | 58,49 | 24,59 | 30,88 | 36,56 | 17,44 | 20,81 | 23,93 |
| ab | 20.860,71 | 39,16 | 51,28 | 62,22 | 25,67 | 32,36 | 38,40 | 18,10 | 21,78 | 25,16 |
| ab | 22.701,36 | 41,26 | 54,25 | 65,91 | 26,69 | 33,85 | 40,29 | 18,46 | 22,29 | 25,77 |
| ab | 24.542,01 | 43,36 | 57,16 | 69,64 | 27,76 | 35,33 | 42,13 | 19,17 | 23,31 | 27 |
| ab | 26.382,66 | 45,50 | 60,13 | 73,32 | 28,79 | 36,76 | 43,97 | 19,53 | 23,78 | 27,61 |
| ab | 28.223,31 | 55,68 | 74,39 | 91,27 | 33,69 | 43,66 | 52,61 | 21,99 | 27,20 | 31,96 |
| ab | 30.063,96 | 58,13 | 77,87 | 95,61 | 35,13 | 45,66 | 55,12 | 22,65 | 28,17 | 33,18 |
| ab | 31.904,61 | 60,95 | 81,76 | 100,52 | 36,56 | 47,60 | 57,57 | 23,37 | 29,14 | 34,36 |
| ab | 33.745,26 | 63,45 | 85,23 | 104,92 | 37,94 | 49,54 | 60,03 | 24,08 | 30,17 | 35,64 |
| ab | 35.585,91 | 68,00 | 91,62 | 110,39 | 40,03 | 52,51 | 63,71 | 24,80 | 31,14 | 36,92 |
| ab | 37.426,57 | 79,25 | 100,06 | 115,96 | 48,88 | 64,83 | 79,25 | 27,97 | 35,59 | 42,49 |
| ab | 39.267,22 | 82,42 | 103,23 | 121,53 | 54,09 | 72,19 | 88,50 | 32,52 | 41,98 | 50,52 |
| ab | 41.107,87 | 85,54 | 106,35 | 127,11 | 62,89 | 84,52 | 103,95 | 33,54 | 43,41 | 52,31 |

Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 0 bis 3 Jahre

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in DM | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | | | |
| unter | 18.960,00 | 40,00 | 54,60 | 66,00 | 31,00 | 46,20 | 55,00 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 18.960,00 | 70,00 | 93,00 | 116,40 | 52,80 | 72,30 | 89,30 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 22.800,00 | 82,90 | 108,50 | 136,60 | 60,50 | 81,60 | 101,40 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 26.400,00 | 95,70 | 123,90 | 156,80 | 69,50 | 92,40 | 115,50 | 43,20 | 60,90 | 74,30 |
| ab | 30.000,00 | 108,50 | 139,20 | 176,90 | 78,40 | 103,10 | 129,60 | 47,70 | 66,30 | 81,30 |
| ab | 33.600,00 | 121,40 | 154,70 | 197,10 | 86,10 | 112,40 | 141,70 | 51,50 | 70,90 | 87,30 |
| ab | 37.200,00 | 134,20 | 170,10 | 217,30 | 95,10 | 123,20 | 155,90 | 56,00 | 76,20 | 94,40 |
| ab | 40.800,00 | 147,00 | 185,40 | 237,40 | 104,10 | 134,00 | 170,00 | 60,60 | 81,70 | 101,50 |
| ab | 44.400,00 | 159,90 | 200,90 | 257,60 | 111,80 | 143,20 | 182,10 | 64,40 | 86,30 | 107,60 |
| ab | 48.000,00 | 172,70 | 216,30 | 277,80 | 120,80 | 153,90 | 196,10 | 68,90 | 91,70 | 114,60 |
| ab | 51.600,00 | 185,50 | 231,60 | 297,90 | 129,80 | 164,70 | 210,30 | 73,40 | 97,00 | 121,70 |
| ab | 55.200,00 | 198,40 | 247,10 | 318,10 | 137,50 | 174,00 | 222,40 | 77,20 | 101,60 | 127,70 |
| ab | 58.800,00 | 211,20 | 262,50 | 338,30 | 146,50 | 184,80 | 236,50 | 81,70 | 107,10 | 134,80 |
| ab | 62.400,00 | 243,30 | 300,90 | 388,60 | 168,30 | 210,90 | 270,80 | 92,60 | 120,10 | 151,90 |
| ab | 66.000,00 | 256,10 | 316,40 | 408,90 | 176,00 | 220,20 | 282,90 | 96,50 | 124,70 | 158,00 |
| ab | 69.600,00 | 269,00 | 331,80 | 429,00 | 185,00 | 231,00 | 297,00 | 101,00 | 130,20 | 165,00 |
| ab | 73.200,00 | 281,80 | 347,10 | 434,20 | 193,90 | 241,70 | 311,10 | 105,40 | 135,60 | 172,00 |
| ab | 76.800,00 | 294,60 | 362,60 | 439,50 | 201,60 | 251,00 | 323,20 | 109,30 | 140,20 | 178,10 |
| ab | 80.400,00 | 307,50 | 368,70 | 444,80 | 210,60 | 261,80 | 337,40 | 113,80 | 145,50 | 185,10 |
| ab | 84.000,00 | 320,30 | 381,50 | 450,10 | 219,60 | 272,60 | 351,50 | 118,30 | 151,00 | 192,30 |
| ab | 87.600,00 | 333,10 | 394,30 | 455,40 | 222,40 | 282,90 | 365,70 | 122,80 | 156,50 | 199,50 |

Amtlicher Teil

Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 0 bis 3 Jahre

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in DM | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | | | |
| unter | 15.000,00 | 40,00 | 54,60 | 66,00 | 31,00 | 46,20 | 55,00 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 15.000,00 | 70,00 | 93,00 | 116,40 | 52,80 | 72,30 | 89,30 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 16.800,00 | 82,90 | 108,50 | 136,60 | 60,50 | 81,60 | 101,40 | 24,00 | 37,80 | 44,00 |
| ab | 19.800,00 | 95,70 | 123,90 | 156,80 | 69,50 | 92,40 | 115,50 | 43,20 | 60,90 | 74,30 |
| ab | 22.800,00 | 108,50 | 139,20 | 176,90 | 78,40 | 103,10 | 129,60 | 47,70 | 66,30 | 81,30 |
| ab | 26.400,00 | 121,40 | 154,70 | 197,10 | 86,10 | 112,40 | 141,70 | 51,50 | 70,90 | 87,30 |
| ab | 30.000,00 | 134,20 | 170,10 | 217,30 | 95,10 | 123,20 | 155,90 | 56,00 | 76,20 | 94,40 |
| ab | 33.600,00 | 147,00 | 185,40 | 237,40 | 104,10 | 134,00 | 170,00 | 60,60 | 81,70 | 101,50 |
| ab | 37.200,00 | 159,90 | 200,90 | 257,60 | 111,80 | 143,20 | 182,10 | 64,40 | 86,30 | 107,60 |
| ab | 40.800,00 | 172,70 | 216,30 | 277,80 | 120,80 | 153,90 | 196,10 | 68,90 | 91,70 | 114,60 |
| ab | 44.400,00 | 185,50 | 231,60 | 297,90 | 129,80 | 164,70 | 210,30 | 73,40 | 97,00 | 121,70 |
| ab | 48.000,00 | 198,40 | 247,10 | 318,10 | 137,50 | 174,00 | 222,40 | 77,20 | 101,60 | 127,70 |
| ab | 51.600,00 | 211,20 | 262,50 | 338,30 | 146,50 | 184,80 | 236,50 | 81,70 | 107,10 | 134,80 |
| ab | 55.200,00 | 243,30 | 300,90 | 388,60 | 168,30 | 210,90 | 270,80 | 92,60 | 120,10 | 151,90 |
| ab | 58.800,00 | 256,10 | 316,40 | 408,90 | 176,00 | 220,20 | 282,90 | 96,50 | 124,70 | 158,00 |
| ab | 62.400,00 | 269,00 | 331,80 | 429,00 | 185,00 | 231,00 | 297,00 | 101,00 | 130,20 | 165,00 |
| ab | 66.000,00 | 281,80 | 347,10 | 434,20 | 193,90 | 241,70 | 311,10 | 105,40 | 135,60 | 172,00 |
| ab | 69.600,00 | 294,60 | 362,60 | 439,50 | 201,60 | 251,00 | 323,20 | 109,30 | 140,20 | 178,10 |
| ab | 73.200,00 | 307,50 | 368,70 | 444,80 | 210,60 | 261,80 | 337,40 | 113,80 | 145,50 | 185,10 |
| ab | 76.800,00 | 320,30 | 381,50 | 450,10 | 219,60 | 272,60 | 351,50 | 118,30 | 151,00 | 192,30 |
| ab | 80.400,00 | 333,10 | 394,30 | 455,40 | 222,40 | 282,60 | 365,60 | 122,80 | 156,50 | 199,50 |

Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|-----------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in DM | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | | | |
| unter | 18.960,00 | 34,00 | 37,80 | 44,00 | 20,50 | 33,60 | 38,50 | 17,00 | 29,40 | 33,00 |
| ab | 18.960,00 | 52,90 | 72,50 | 89,40 | 39,80 | 56,80 | 69,00 | 26,60 | 41,00 | 48,20 |
| ab | 22.800,00 | 62,50 | 84,00 | 104,50 | 46,10 | 64,40 | 78,90 | 29,80 | 44,70 | 53,10 |
| ab | 26.400,00 | 72,10 | 95,60 | 119,70 | 52,50 | 72,00 | 88,90 | 33,10 | 48,70 | 58,30 |
| ab | 30.000,00 | 81,70 | 107,10 | 134,80 | 59,00 | 79,80 | 99,00 | 36,20 | 52,50 | 63,30 |
| ab | 33.600,00 | 91,40 | 118,70 | 149,90 | 65,40 | 87,50 | 109,10 | 39,40 | 56,30 | 68,20 |
| ab | 37.200,00 | 101,00 | 130,20 | 165,00 | 71,80 | 95,10 | 119,10 | 42,60 | 60,20 | 73,40 |
| ab | 40.800,00 | 110,60 | 141,80 | 180,20 | 78,20 | 102,90 | 129,30 | 45,90 | 64,10 | 78,40 |
| ab | 44.400,00 | 120,20 | 153,30 | 195,30 | 84,60 | 110,60 | 139,40 | 49,00 | 67,80 | 83,40 |
| ab | 48.000,00 | 129,90 | 164,90 | 210,40 | 91,00 | 118,20 | 149,40 | 52,20 | 71,70 | 88,40 |
| ab | 51.600,00 | 139,50 | 176,40 | 225,50 | 97,50 | 126,00 | 159,50 | 55,50 | 75,60 | 93,50 |
| ab | 55.200,00 | 149,10 | 188,00 | 240,70 | 103,90 | 133,70 | 169,60 | 58,70 | 79,40 | 98,60 |
| ab | 58.800,00 | 158,70 | 199,50 | 255,80 | 110,30 | 141,30 | 179,60 | 61,90 | 83,30 | 103,60 |
| ab | 62.400,00 | 168,40 | 211,10 | 270,90 | 116,70 | 149,10 | 189,80 | 65,10 | 87,20 | 108,70 |
| ab | 66.000,00 | 178,00 | 222,60 | 286,00 | 123,10 | 156,80 | 199,90 | 68,30 | 90,90 | 113,60 |
| ab | 69.600,00 | 187,60 | 234,20 | 301,20 | 129,50 | 164,40 | 209,90 | 71,50 | 94,80 | 118,70 |
| ab | 73.200,00 | 197,20 | 245,70 | 316,30 | 136,00 | 172,20 | 220,00 | 74,70 | 98,70 | 123,80 |
| ab | 76.800,00 | 206,90 | 257,30 | 331,40 | 142,40 | 179,90 | 230,10 | 77,90 | 102,50 | 128,80 |
| ab | 80.400,00 | 216,50 | 268,80 | 346,50 | 148,80 | 187,50 | 240,10 | 81,10 | 106,40 | 133,90 |
| ab | 84.000,00 | 238,90 | 280,40 | 361,70 | 155,40 | 195,50 | 250,60 | 84,40 | 110,30 | 138,90 |
| ab | 87.600,00 | 261,40 | 291,90 | 376,80 | 177,70 | 222,20 | 285,60 | 97,20 | 125,60 | 159,10 |

Fortsetzung auf Seite 12

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 11

**Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Alter 3 Jahre bis zum Schuleintritt**

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|---------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in DM | | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h | bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | über 8h bis einschl. 10h |
| | | Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | |
| unter | 15.000,00 | 34,00 | 37,80 | 44,00 | 20,50 | 33,60 | 38,50 | 17,00 | 29,40 | 33,00 |
| ab | 15.000,00 | 52,90 | 72,50 | 89,40 | 39,80 | 56,80 | 69,00 | 26,60 | 41,00 | 48,20 |
| ab | 16.800,00 | 62,50 | 84,00 | 104,50 | 46,10 | 64,40 | 78,90 | 29,80 | 44,70 | 53,10 |
| ab | 19.800,00 | 72,10 | 95,60 | 119,70 | 52,50 | 72,00 | 88,90 | 33,10 | 48,70 | 58,30 |
| ab | 22.800,00 | 81,70 | 107,10 | 134,80 | 59,00 | 79,80 | 99,00 | 36,20 | 52,50 | 63,30 |
| ab | 26.400,00 | 91,40 | 118,70 | 149,90 | 65,40 | 87,50 | 109,10 | 39,40 | 56,30 | 68,20 |
| ab | 30.000,00 | 101,00 | 130,20 | 165,00 | 71,80 | 95,10 | 119,10 | 42,60 | 60,20 | 73,40 |
| ab | 33.600,00 | 110,60 | 141,80 | 180,20 | 78,20 | 102,90 | 129,30 | 45,90 | 64,10 | 78,40 |
| ab | 37.200,00 | 120,20 | 153,30 | 195,30 | 84,60 | 110,60 | 139,40 | 49,00 | 67,80 | 83,40 |
| ab | 40.800,00 | 129,90 | 164,90 | 210,40 | 91,00 | 118,20 | 149,40 | 52,20 | 71,70 | 88,40 |
| ab | 44.400,00 | 139,50 | 176,40 | 225,50 | 97,50 | 126,00 | 159,50 | 55,50 | 75,60 | 93,50 |
| ab | 48.000,00 | 149,10 | 188,00 | 240,70 | 103,90 | 133,70 | 169,60 | 58,70 | 79,40 | 98,60 |
| ab | 51.600,00 | 158,70 | 199,50 | 255,80 | 110,30 | 141,30 | 179,60 | 61,90 | 83,30 | 103,60 |
| ab | 55.200,00 | 168,40 | 211,10 | 270,90 | 116,70 | 149,10 | 189,80 | 65,10 | 87,20 | 108,60 |
| ab | 58.800,00 | 178,00 | 222,60 | 286,00 | 123,10 | 156,80 | 199,90 | 68,30 | 90,90 | 113,60 |
| ab | 62.400,00 | 187,60 | 234,20 | 301,20 | 129,50 | 164,40 | 209,90 | 71,50 | 94,80 | 118,70 |
| ab | 66.000,00 | 197,20 | 245,70 | 316,30 | 136,00 | 172,20 | 220,00 | 74,70 | 98,70 | 123,80 |
| ab | 69.600,00 | 206,90 | 257,30 | 331,40 | 142,40 | 179,90 | 230,10 | 77,90 | 102,50 | 128,80 |
| ab | 73.200,00 | 216,50 | 268,80 | 346,50 | 148,80 | 187,50 | 240,10 | 81,10 | 106,40 | 133,90 |
| ab | 76.800,00 | 232,50 | 280,40 | 361,70 | 155,40 | 195,50 | 250,60 | 84,40 | 110,30 | 138,90 |
| ab | 80.400,00 | 261,40 | 291,90 | 376,80 | 177,70 | 222,20 | 285,60 | 97,20 | 125,60 | 159,10 |

**Gebühren für Familien/eheähnliche Gemeinschaft, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Grundschulalter**

| | | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|---|-----------|---------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| Jahres- Netto- einkommen in DM | | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h |
| | | Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | |
| unter | 18.960,00 | 22,00 | 36,80 | 41,80 | 13,30 | 24,30 | 35,20 | 11,00 | 19,80 | 28,60 |
| ab | 18.960,00 | 40,50 | 49,80 | 58,10 | 27,50 | 31,50 | 35,20 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 22.800,00 | 43,60 | 54,10 | 63,60 | 33,70 | 40,20 | 46,10 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 26.400,00 | 47,00 | 58,90 | 69,60 | 35,70 | 43,10 | 49,70 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 30.000,00 | 49,80 | 62,80 | 74,50 | 37,10 | 44,90 | 52,00 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 33.600,00 | 53,20 | 67,50 | 80,40 | 38,50 | 46,90 | 54,60 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 37.200,00 | 56,00 | 71,40 | 85,40 | 39,80 | 48,80 | 57,00 | 29,90 | 35,00 | 39,50 |
| ab | 40.800,00 | 68,30 | 88,70 | 107,10 | 46,10 | 57,50 | 67,90 | 33,30 | 39,70 | 45,40 |
| ab | 44.400,00 | 72,50 | 94,50 | 114,40 | 48,10 | 60,40 | 71,50 | 34,10 | 40,70 | 46,80 |
| ab | 48.000,00 | 76,60 | 100,30 | 121,70 | 50,20 | 63,30 | 75,10 | 35,40 | 42,60 | 49,20 |
| ab | 51.600,00 | 80,70 | 106,10 | 128,90 | 52,20 | 66,20 | 78,80 | 36,10 | 43,60 | 50,40 |
| ab | 55.200,00 | 84,80 | 111,80 | 136,20 | 54,30 | 69,10 | 82,40 | 37,50 | 45,60 | 52,80 |
| ab | 58.800,00 | 89,00 | 117,60 | 143,40 | 56,30 | 71,90 | 86,00 | 38,20 | 46,50 | 54,00 |
| ab | 62.400,00 | 108,90 | 145,50 | 178,50 | 65,90 | 85,40 | 102,90 | 43,00 | 53,20 | 62,50 |
| ab | 66.000,00 | 113,70 | 152,30 | 187,00 | 68,70 | 89,30 | 107,80 | 44,30 | 55,10 | 64,90 |
| ab | 69.600,00 | 119,20 | 159,90 | 196,60 | 71,50 | 93,10 | 112,60 | 45,70 | 57,00 | 67,20 |
| ab | 73.200,00 | 124,10 | 166,70 | 205,20 | 74,20 | 96,90 | 117,40 | 47,10 | 59,00 | 69,70 |
| ab | 76.800,00 | 133,00 | 179,20 | 215,90 | 78,30 | 102,70 | 124,60 | 48,50 | 60,90 | 72,20 |
| ab | 80.400,00 | 155,00 | 195,70 | 226,80 | 95,60 | 126,80 | 155,00 | 54,70 | 69,60 | 83,10 |
| ab | 84.000,00 | 161,20 | 201,90 | 237,70 | 105,80 | 141,20 | 173,10 | 63,60 | 82,10 | 98,80 |
| ab | 87.600,00 | 167,30 | 208,00 | 248,60 | 123,00 | 165,30 | 203,30 | 65,60 | 84,90 | 102,30 |

Amtlicher Teil

Gebühren für Alleinerziehende, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
Grundschulalter

| | Jahres- Netto- einkommen in DM | 1. Kind | | | 2. und 3. Kind | | | ab 4. Kind | | |
|--|---|-----------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| | | Tägliches Betreuungsangebot | | | | | | | | |
| | | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h | bis einschl. 4h | über 4h bis einschl. 6h | über 6h bis einschl. 8h |
| Monatlicher Elternbeitrag in DM | | | | | | | | | | |
| unter | 15.000,00 | 22,00 | 36,80 | 41,80 | 13,30 | 24,30 | 35,20 | 11,00 | 19,80 | 28,60 |
| ab | 15.000,00 | 40,50 | 49,80 | 58,10 | 27,50 | 31,50 | 35,20 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 16.800,00 | 43,60 | 54,10 | 63,60 | 33,70 | 40,20 | 46,10 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 19.800,00 | 47,00 | 58,90 | 69,60 | 35,70 | 43,10 | 49,70 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 22.800,00 | 49,80 | 62,80 | 74,50 | 37,10 | 44,90 | 52,00 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 26.400,00 | 53,20 | 67,50 | 80,40 | 38,50 | 46,90 | 54,60 | 23,70 | 26,30 | 28,60 |
| ab | 30.000,00 | 56,00 | 71,40 | 85,40 | 39,80 | 48,80 | 57,00 | 29,90 | 35,00 | 39,50 |
| ab | 33.600,00 | 68,30 | 88,70 | 107,10 | 46,10 | 57,50 | 67,90 | 33,30 | 39,70 | 45,40 |
| ab | 37.200,00 | 72,50 | 94,50 | 114,40 | 48,10 | 60,40 | 71,50 | 34,10 | 40,70 | 46,80 |
| ab | 40.800,00 | 76,60 | 100,30 | 121,70 | 50,20 | 63,30 | 75,10 | 35,40 | 42,60 | 49,20 |
| ab | 44.400,00 | 80,70 | 106,10 | 128,90 | 52,20 | 66,20 | 78,80 | 36,10 | 43,60 | 50,40 |
| ab | 48.000,00 | 84,80 | 111,80 | 136,20 | 54,30 | 69,10 | 82,40 | 37,50 | 45,60 | 52,80 |
| ab | 51.600,00 | 89,00 | 117,60 | 143,40 | 56,30 | 71,90 | 86,00 | 38,20 | 46,50 | 54,00 |
| ab | 55.200,00 | 108,90 | 145,50 | 178,50 | 65,90 | 85,40 | 102,90 | 43,00 | 53,20 | 62,50 |
| ab | 58.800,00 | 113,70 | 152,30 | 187,00 | 68,70 | 89,30 | 107,80 | 44,30 | 55,10 | 64,90 |
| ab | 62.400,00 | 119,20 | 159,90 | 196,60 | 71,50 | 93,10 | 112,60 | 45,70 | 57,00 | 67,20 |
| ab | 66.000,00 | 124,10 | 166,70 | 205,20 | 74,20 | 96,90 | 117,40 | 47,10 | 59,00 | 69,70 |
| ab | 69.600,00 | 133,00 | 179,20 | 215,90 | 78,30 | 102,70 | 124,60 | 48,50 | 60,90 | 72,20 |
| ab | 73.200,00 | 155,00 | 195,70 | 226,80 | 95,60 | 126,80 | 155,00 | 54,70 | 69,60 | 83,10 |
| ab | 76.800,00 | 161,20 | 201,90 | 237,70 | 105,80 | 141,20 | 173,10 | 63,60 | 82,10 | 98,80 |
| ab | 80.400,00 | 167,30 | 208,00 | 248,60 | 123,00 | 165,30 | 203,30 | 65,60 | 84,90 | 102,30 |

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

"Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus"

Die vorstehende "Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Kindertagesstättenbenutzerordnung) und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus" vom 29.01.2003 wird hiermit

gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der "Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus" unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Neu-

fassung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der "Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, kombinierte Einrichtungen) in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus" verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, führen die Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes in den Gemarkungen

- Gemarkung Sandow, Flur 110;**
Gemarkung Branitz, Flur 1
Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Clementinestraße, Spitzwegstraße, Gärtnerlei,
B 115 (Bundesstraße), Bleyerstraße
- Gemarkung Sandow, Flure 76 - 78**
Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Am Gleis, Oststraße, Dissenchener Hauptstraße
- Gemarkung Spremberger Vorstadt,**
Flure 140 -147
Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Tranitzer Straße, Deutsche Bahn AG, Blechen-
straße, Straße der Jugend, Finsterwalder Straße

- Gemarkung Madlow, Flure 156 - 159, 164;**
Gemarkung Sachsendorf, Flure 155, 172
Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Gelsenkirchener Allee, Helene-Weigel-Straße,
Leo-Tolstoi-Straße, Albertusstraße, Am Stadtrand,
A 15 (Autobahn), Lipzker Straße

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum
vom 24. Februar 2003 bis 30. Juni 2003
aus.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLieG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die

nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus. Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Im Ergebnis der Vervollständigung des Liegenschaftskartenwerkes wird die analoge Liegenschaftskarte durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) abgelöst.

Es wird eine Offenlegung durchgeführt, die den Eigentümern die Möglichkeit gibt, sich über die entsprechenden Veränderungen zu informieren.

gez. Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 22.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl I Nr.14 Seite 154), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 30.01.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern vom 10.07.2002, Gesch.Z.: II/2-53-01-52, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

| | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 222.394.900 € |
| in der Ausgabe auf | 273.799.300 € |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 67.286.800 € |
| in der Ausgabe auf | 67.286.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 4.802.100 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 12.401.100 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 82.000.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und

unvorhersehbare Ausgaben, wie:

| | |
|---|---|
| Personalausgaben | - bis zur Höhe von 100 T€ je Einzelfall |
| Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben | - bis zur Höhe von 100 T€ je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse | - bis zur Höhe von 100 T€ je Einzelfall |
| Zuweisungen und Zuschüsse an freie Träger und Vereine | - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall |

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

| | |
|----------|---------------------------------------|
| Ausgaben | - bis zur Höhe von 100 T€ je Maßnahme |
|----------|---------------------------------------|

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben unabhängig von der Größenordnung, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen vorzunehmen. Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung, d. h., bei 100 %iger Förderung bzw. wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind, zu leisten.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten. Bei Be-

reitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, ist eine Nachtragsatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO). Die Erheblichkeitsgrenzen werden jeweils auf 2 % des Haushaltsvolumens festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 26 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 32 GemHVO und VV zu § 32 GemHVO).

Cottbus, den 17.07.2002 Cottbus, den 17.07.2002

gez. Siegfried Kretsch gez. Karin Rätzel
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeisterin
Verordnetenversammlung der Stadt Cottbus
Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2002 vom 30.01.2002 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Gesch.Z.: II/2-53-01-52 vom 10.07.2002 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2002 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat I - Hauptverwaltung, Finanzen, Wirtschaft, Amt Kämmerei Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

gez. Karin Rätzel,
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus Cottbus, den 22.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Ströbitzer Friedhof
- d) Madlower Friedhof
- e) Saspower Friedhof
- f) Schmallwitzer Friedhof
- g) Sachsendorfer Friedhof
- h) Friedhof Kahren
- i) Friedhof Branitz
- j) Friedhof Dissenchen/Friedhof Schlichow
- k) Friedhof Merzdorf
- l) Friedhof Döbbrick/Friedhof Skadow/
Friedhof Maiberg
- m) Friedhof Sielow
- n) Friedhof Willmersdorf/Friedhof Lakoma

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus werden in Stadtfriedhöfe entsprechend Bestattungsbezirk I und Stadteilfriedhöfe entsprechend Bestattungsbezirk II - IX unterteilt.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Bestattungen anderer Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Cottbus.

Amtlicher Teil

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Stadt Cottbus wird in Bestattungsbezirke geteilt:

Bestattungsbezirk I: Stadtteile Mitte, Sandow, Ströbitz, Schmellwitz, Madlow, Sachsendorf, Spremberger Vorstadt, Branitzer Siedlung
Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Ströbitzer Friedhof, Schmellwitzer Friedhof, Madlower Friedhof

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow
Friedhof: Saspower Friedhof

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren
Friedhof: Kahrener Friedhof

Bestattungsbezirk IV: Stadtteil Branitz
Friedhof: Branitzer Friedhof

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen/Schlichow
Friedhöfe: Friedhöfe Dissenchen und Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Merzdorfer Friedhof

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg, Skadow
Friedhöfe: Friedhöfe Döbbrick, Skadow und Maiberg

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf/Lakoma
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

(2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirktes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird eine weitere Möglichkeit der Bestattung ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in mehrstelligen Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in mehrstelligen Grabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer mehrstelligen Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie

bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Bestatteten, bei mehrstelligen Grabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Die mehrstelligen Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeuge ist die Benutzung der Wege auf den Friedhöfen bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- ohne schriftlichen Auftrag des Nutzers und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- auf dem Friedhof anfallenden Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, diese sind an der Leine zu führen,

(4) Totengedenkfeiern (z.B. Allerseeligen, Totensonntag) und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Cottbus. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung

(1) Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, bildende Künstler, Gärtner und Bestatter dürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Stadt Cottbus.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, beruflicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerklichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Bildende Künstler haben den ihrem Berufsbild entsprechenden Abschluss nachzuweisen.

(3) Die Stadt Cottbus hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) nur während der von der Stadt Cottbus festgelegten Zeit durchgeführt werden. Ausnahme hiervon bilden gärtnerische Pflegeleistungen. Die Stadt Cottbus kann weitergehende Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Die Stadt Cottbus kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer oder auf Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bestattung/Beisetzung ist die vorherige Abgabe des standesamtlichen Bestattungsscheines, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen mehrstelligen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Stadt Cottbus vereinbart mit Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und müssen den VDI-Richtlinien entsprechen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist das der Stadt Cottbus anzuzeigen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber geschieht in Verantwortung der Stadt Cottbus.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Cottbus entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Cottbus zu erstatten.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre. Für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren. Die Ruhezeit für Kriegsgräber lt. Gräbergesetz vom 01.01.1993 unbegrenzt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Cottbus. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, nach Ablauf der Ruhezeit nach § 11. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte und aus Gemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben davon unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Verstorbene oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 13 Arten von Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Erdreihengrabstätten
Größe: 1,35 qm bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
4,05 qm ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Wahlgrabstätten/Parzellen
Größe: 10,00 qm bei Wahlgrabstätten
11,20 qm bei 2-stelligen Parzellen, mehrstellige Parzellen entsprechend größer, vorhandene Parzellen entsprechend Detailvermessung
 - c) Urnenreihengrabstätten
Größe: 0,64 qm
 - d) Urnenwahlgrabstätten
Größe: 0,64 qm zweistelliges Wahlgrab
0,80 qm fünfstelliges Wahlgrab
 - e) Urnenfamiliengrabstätten
Größe: 1,00 qm
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten
Größe: 0,25 qm Urnengemeinschaftsgrab
4,05 qm Erdgemeinschaftsgrab
- (3) Grabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe

Grabstätten für Erdbestattungen:

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **mit allgemeinen**

Gestaltungsvorschriften:

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Südfriedhof | Madlower Friedhof |
| Saspower Friedhof | Kahrener Friedhof |
| Dissenchener Friedhof | Schlichower Friedhof |
| Skadower Friedhof | |

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **mit allgemeinen**

Gestaltungsvorschriften:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Südfriedhof | Ströbitzer Friedhof |
| Nordfriedhof | Madlower Friedhof |
| Saspower Friedhof | Schmellwitzer Friedhof |
| Branitzer Friedhof | Dissenchener Friedhof |
| Schlichower Friedhof | Kahrener Friedhof |
| Merzdorfer Friedhof | Willmersdorfer Friedhof |
| Sielower Friedhof | Döbbricker Friedhof |
| Skadower Friedhof | Maiberger Friedhof |

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. vollendeten Lebensjahr **mit besonderen**

Gestaltungsvorschriften:

| | |
|---------------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
| Ströbitzer Friedhof | |

Erdgemeinschaftsgrabstätten

| | |
|-------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
|-------------|--------------|

Erdwahlgrabstätten

(kein Neuvergraben möglich)

| | |
|---------------------|-------------|
| Ströbitzer Friedhof | Südfriedhof |
|---------------------|-------------|

Parzellen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

| | |
|----------------------|-------------------------|
| Südfriedhof | Ströbitzer Friedhof |
| Nordfriedhof | Madlower Friedhof |
| Saspower Friedhof | Schmellwitzer Friedhof |
| Branitzer Friedhof | Dissenchener Friedhof |
| Schlichower Friedhof | Kahrener Friedhof |
| Merzdorfer Friedhof | Willmersdorfer Friedhof |
| Sielower Friedhof | Döbbricker Friedhof |
| Skadower Friedhof | |

Grabstätten für Urnenbeisetzungen**Urnenreihengrabstätten mit besonderen****Gestaltungsvorschriften:**

| | |
|---------------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
| Ströbitzer Friedhof | |

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit besonderen**Gestaltungsvorschriften:**

| | |
|---------------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
| Ströbitzer Friedhof | |

Urnenwahlgrabstätten für 5 Urnen mit besonderen**Gestaltungsvorschriften:**

| | |
|---------------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
| Ströbitzer Friedhof | |

Urnenfamiliengrabstätten mit besonderen**Gestaltungsvorschriften: Südfriedhof****Urnenwahlgrabstätten für 5 Urnen mit allgemeinen****Gestaltungsvorschriften:**

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Südfriedhof | Ströbitzer Friedhof |
| Madlower Friedhof | Saspower Friedhof |
| Schmellwitzer Friedhof | Branitzer Friedhof |
| Dissenchener Friedhof | Schlichower Friedhof |
| Kahrener Friedhof | Merzdorfer Friedhof |
| Willmersdorfer Friedhof | Sielower Friedhof |
| Döbbricker Friedhof | Skadower Friedhof |
| Maiberger Friedhof | |

Urnengemeinschaftsgrabstätten:

| | |
|-------------|--------------|
| Südfriedhof | Nordfriedhof |
|-------------|--------------|

Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfs auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.
- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Eine Bestattung erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 15 Parzellen

- (1) Parzellen sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an mehrstelligen Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde und wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Restnutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach deren Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb der gesetzlichen Erbfolge über.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte selbst beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über Bestattungen Anderer und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - c) mehrstelligen Urnengrabstätten
 - d) Parzellen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche verpachtet werden. Hierüber wird eine Graburkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Ämtlicher Teil

- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnenreihen-grabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Eine Beisetzung erfolgt, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (4) Mehrstellige Urnengrabstätten sind für die Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer mehrstelligen Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 14 und 15 entsprechend.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 28) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die einschlägigen Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen bzw. mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 17 entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus auch in Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften gestellt werden.
- (3) In Parzellen ist die Grabmalgestaltung in Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen, dass sich das Grabmal in die Umgebung nahtlos einfügt. Auf der Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal erlaubt, die Anzahl liegender Grabmale richtet sich nach der Anzahl der Grabstellen.

§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Aussage durch Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden
- b) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe v. 8x4 cm nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 20 cm Erdoberkante anzubringen. Entgegen der Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

- c) Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bosiert sein. Sie dürfen keine Sockel aufweisen.
- (2) Nicht gestattet sind:
- a) drei- und allseitig polierte Grabmale, polierte Fasen, Kehlen, Nuten usw.
- b) polierte Flächen auf Grabmalen im Dunkelton ab Impalla, SSY und Labrador dunkel, jedoch kann bei erhabener Inschrift die Schriftoberfläche eine Politur aufweisen, bei genuteter Inschrift ist Mattschliff erlaubt
- c) Gold-, Silber- und Kastenschrift, Rahmen oder Umrandungen an Grabmalen
- d) Lichtbilder, Porzellan, Emaille, Glas und Kunststoff, Einfassungen aus festen Stoffen (Bandeisen, Kunststoff, Ziegel usw.)
- e) flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen, die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen, Grabkies aus jeder Art Steinmaterial und terazzoartiger Betonwerkstein
- f) individuelle Grabmale oder Grabzeichen in Gemeinschaftsanlagen
- (3) Auf Grabmalen für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

- stehende Grabmale: Höhe 0,70 bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

- liegende Grabmale:
in den Abmessungen 0,40 x 0,40 m
(5% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:
- liegende Grabmale
in den Abmessungen 0,40 x 0,40 m
(5% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

b) mehrstellige Urnengrabstätten:

zweistellige Urnenwahlgrabstätten
- stehende Grabmale
Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,30 m
Stärke mind. 0,08 m

- liegende Grabmale
in den Abmessungen 0,40 x 0,40 m
(5% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

fünfstellige Urnenwahlgrabstätten
- stehende Grabmale
Höhe 0,80 bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

c) Urnenfamiliengrabstätten

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine besondere Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt.

§ 21 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen, um sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Es haben vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- a) der Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie Proben eventueller Ornamente und Symbole.
- b) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erachtenswert ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe der Form, der Anordnung und des Inhaltes im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch die Stadt Cottbus. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der Gestaltung der Grabfelder zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.

§ 22 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können, dazu haben sich die Betroffenen bei der Stadt Cottbus zu melden.

§ 23 Fundamentierung

Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. durch Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung

Fortsetzung von Seite 17

rung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 24 (4) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach Entziehung der Grabstätte sowie des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabstelle abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Unterhaltung sowie Pflege der Grabstätten**§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen nach der Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt Cottbus kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung der Gestaltung zulässig. Die Bepflanzung auf der dafür vorgesehenen Fläche bleibt davon unberührt.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der letzten Bestattung ausgegangen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung der Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Die Verwendung künstlichen Grabschmucks ist nicht erwünscht.

§ 27 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der

Grabstätten mit Ausnahme der Bestimmungen des § 26 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei
 - Erdreihengrabstätten, 5stelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m,
 - Urnenreihengrabstätten und 2stelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m zugelassen.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Cottbus in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.
- (2) Für mehrstellige Grabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 30 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Besichtigung der Leichen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Erkrankung gelitten hat oder hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Für die unübliche Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung der Stadt Cottbus erforderlich.

IX. Schlussvorschriften**§ 32 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus und die mit dem 05.12.1993 eingemeindeten Ortschaften bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt haben, richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden entsprechend § 15 (1) und § 16 (3) begrenzt. Diese enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.
- (3) In den Bestattungsbezirken II - IX kann den historisch gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

§ 33 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.12.1999 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

Cottbus, 03.02.2003

Gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender
der Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 29. Januar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 29. Januar 2003, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Stadt Cottbus werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem, zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die tatsächlichen Grabgrößen (siehe § 13 Friedhofssatzung), der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit/Nutzungszeit als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Artikel II

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

Bestattungsbezirk I

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

| | Gebühr | |
|--|----------------|---------------|
| | bis 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
| A.1. Erdreihengrabstätten | | |
| A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 DM | 178,95 € |
| A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene Ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.400,00 DM | 715,81 € |
| A.1.3. Erdgemeinschaftsgrabstätten | 1.400,00 DM | 715,81 € |
| A.2. Urnenreihengrabstätten | | |
| A.2.1. Urnenreihengrabstätten | 400,00 DM | 204,52 € |
| A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätten | | |

| | | |
|---|-----------|----------|
| | 400,00 DM | 204,52 € |
| A.3. Mehrstellige Grabstätten | | |
| A.3.1. Erdwahlgrabstätten und Parzellen je qm und Jahr | 20,00 DM | 10,23 € |
| A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätten | 500,00 DM | 255,65 € |
| A.3.3. 5-stellige Urnenwahlgrabstätten | 750,00 DM | 383,47 € |
| A.3.4. Urnenfamiliengrabstätten | 800,00 DM | 409,03 € |

B Gebühren für die Bestattung

| | | |
|---|-------------|----------|
| B.1. Erdbestattung in Reihengräbern | | |
| B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 275,00 DM | 140,61 € |
| B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 800,00 DM | 409,03 € |
| B.2. Erdbestattung in Wahlgräbern und Parzellen | | |
| B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 600,00 DM | 306,78 € |
| B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 1.000,00 DM | 511,29 € |
| B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung | 140,00 DM | 71,58 € |
| B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung | 165,00 DM | 84,36 € |
| B.5. Träger zur Trauerfeier | 550,00 DM | 281,21 € |

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen

| | | |
|---|-----------|----------|
| C.1. Benutzung einer Feierhalle | 200,00 DM | 102,26 € |
| C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik | 40,00 DM | 20,45 € |
| C.3. Nutzung des Kranzwagens | 70,00 DM | 35,79 € |
| C.4. Glocke läuten | 60,00 DM | 30,68 € |
| C.5. Gebühr für die Nutzung des Leichenkellers Pro angebrochenen Tag | 25,00 DM | 12,78 € |
| C.6. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle Pro angebrochenen Tag | 40,00 DM | 20,45 € |
| C.7. Gebühr für die Nutzung des Schauraumes | 50,00 DM | 25,56 € |

Bestattungsbezirk II - IX

D Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

| | Gebühr | |
|--|----------------|---------------|
| | bis 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
| D.1. Erdreihengrabstätten | | |
| D.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 275,00 DM | 140,61 € |
| D.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 990,00 DM | 506,18 € |
| D.2. Mehrstellige Grabstätten | | |
| D.2.1. Parzellen je qm und Jahr | 12,00 DM | 6,14 € |
| D.2.2. 5-stellige Urnenwahlgrabstätten | 300,00 DM | 153,39 € |

E Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen

| | | |
|---|-----------|---------|
| E.1. Benutzung einer Feierhalle | 100,00 DM | 50,13 € |
| E.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik | 40,00 DM | 20,45 € |
| E.3. Gebühr für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag | 25,00 DM | 12,78 € |
| E.4. Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag | 40,00 DM | 20,45 € |
| E.5. Gebühr für die Nutzung des Schauraumes | 50,00 DM | 25,56 € |

Bestattungsbezirke I - IX

F Verwaltungsgebühr zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

| | | |
|--|-----------|---------|
| F.1. liegendes Grabmal bis 0,25 qm Ansichtsfläche | 55,00 DM | 28,12 € |
| F.2. liegendes Grabmal bis 0,50 qm Ansichtsfläche | 70,00 DM | 35,79 € |
| F.3. liegendes Grabmal über 0,50 qm Ansichtsfläche | 110,00 DM | 56,24 € |
| F.4. stehendes Grabmal bis 0,25 qm Ansichtsfläche | 80,00 DM | 40,90 € |
| F.5. stehendes Grabmal bis 0,50 qm Ansichtsfläche | 120,00 DM | 61,36 € |
| F.6. stehendes Grabmal über 0,50 qm Ansichtsfläche | 170,00 DM | 86,92 € |
| F.7. Einfassungen je angefangener lfd. m | 10,00 DM | 5,11 € |

G Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

| | | |
|--|-----------|----------|
| G.1. Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus | 320,00 DM | 163,31 € |
| G.2. Einmalige Zulassungsgebühr für Steinmetze/ Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte | 60,00 DM | 30,68 € |

Artikel III

Die Friedhofsgebührensatzung tritt rückwirkend zum 15.12.1999 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender
der Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. Januar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Taxiordnung für die Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485, 1495), und der Zuständigkeitsverordnung zum PBefG vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218) in der Fassung der Änderung durch Art 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 25. November 1993 (GVBl. II S. 734), hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am 29. Januar 2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxiordnung gilt für die Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Cottbus mit in der Stadt Cottbus zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Territorium der Stadt Cottbus.
3. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können für höchstens 2x3 Monate jährlich erfolgen.

§ 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden.
2. Die Einrichtung von zeitweiligen Standplätzen, z.B. zu besonderen Anlässen, ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt, zu beantragen bzw. wird veröffentlicht.
3. Auf Wunsch ist dem Fahrgast ein Nichtraucher-taxi bereitzustellen.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Auf einem Taxistandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an ersten Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe

sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

3. Die Taxifahrer haben sich auf den Taxistandplätzen so zu verhalten, dass Anwohner nicht gestört werden. Das gilt besonders für ruhestörenden Lärm durch Türenklappen, laufende Motoren, laute Gespräche, Autoradios und Funkgeräte.
4. Die Halteplätze sind freizumachen, wenn das zur Straßenreinigung erforderlich ist bzw. wenn Straßenreparaturmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 5 Fahrbetrieb

1. Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.
2. Taxiunternehmen haben die Möglichkeit, im Pflichtfahrgebiet mit Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich werden nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 51 (4) PBefG in einem Anhörungsverfahren entschieden.
3. Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.
4. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Angelegenheiten während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Die Annahme von weiteren Fahraufträgen über Funk ist möglich.
5. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Nach Erreichen des Fahrzieles ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis anzubieten. Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:
 - Beförderungspreis
 - Fahrstrecke
 - amtl. Kennzeichen
 - Unternehmensstempel
 - Unterschrift
8. Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen ist in einem verbindlichen Dienstplan zu regeln. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist dieser vorzulegen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen.

§ 6 Taxifunkbetrieb

1. Das Abhören von Funksprüchen anderer Taxiunternehmen und die damit in Zusammenhang stehende Ausführung von Aufträgen wird untersagt.
2. Funkgeräte sind während der Bereitstellung und während der Fahrgastbeförderung leise einzustellen.

len. Sie sind nur für solche Gespräche zu benutzen, die mit der Annahme und Durchführung von Fahraufträgen in Verbindung stehen.

3. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Taxitarif

Der Taxitarif setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Wartegeld sowie gesonderten Zuschlägen zusammen. Im Einzelnen gilt der in der Anlage aufgeführte Tarif.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Der Fahrzeugführer hat eine Übersicht über die Taxitarifstruktur in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan (nicht älter als 2 Jahre) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Der Taxifahrer hat außerdem folgende Dokumente mitzuführen:
 - Auszug aus der Genehmigungsurkunde
 - Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
2. Die jeweils gültigen Taxitarife sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
3. Genehmigte Ersatzverkehre (Linientaxiverkehr) bedürfen keiner Betriebspflichtentbindung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, den 03.02.2003 Cottbus, den 03.02.2003

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage zur Taxiordnung**Taxitarife**

Im Pflichtfahrgebiet Cottbus gelten folgende Tarife

| | in DM bis zum 31.12.01 | in Euro ab 01.01.02 |
|------------------------------|------------------------------|------------------------|
| 1. Grundgebühr: | 3,90 (zur Info: 1,99 €) | 2,00 |
| 2. Wartezeit: | 0,45/ min (0,23 €) | 0,23/ min |
| 3. Zuschläge: | | |
| ° Gepäckstück von 10-20 Kg: | 1,00 (0,51 €) | 0,50 |
| ° je weitere 20 kg nochmals: | 1,00 (0,51 €) | 0,50 |

Amtlicher Teil

° sperrige Gegenstände, die nicht in den Kofferraum passen: **5,00** (2,56 €) **2,60**

4. km- Entgelt ganztags:
bis 3000m **2,90** (1,48 €) **1,50**

ab 3001m **2,50** (1,28 €) **1,30**

5. Tiere: kein Tarif festgelegt- Blindenhunde sind in jedem Fall zu befördern

Fortschaltpreis
je 0,20 DM
(0,10 €) für
Positionen
2. und 4.

Fortschaltpreis
je 0,10 Euro
für Positionen
2. und 4.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Taxiordnung vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses

Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Taxiordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Taxiordnung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Taxiordnung verletzt worden sind. Cottbus, den 03.02.2003

gez. Karin Rätzel, Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen

an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen entsprechend der §§ 10, 14 und 16 Ladenschlussgesetz

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 20. Mai 1994 (GVBl. Bbg. Teil II vom 06. Juni 1994), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. Bbg. Teil II- Nr.26 vom 21. Oktober 1999), erlässt die Stadt Cottbus als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen entsprechend § 10 Ladenschlussgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- Altstadt in den Grenzen Altmarkt; Stadtpromenade, Brandenburger Platz, Gerichtsplatz,
- Badeseen Branitz, Madlow, Sachsendorf, Ströbitz,
- Branitzer Park, Tierpark, Spreeauenpark und Schwimmbad Friedrich-Ludwig-Jahn,

können in den Verkaufsstellen im Zeitraum von März bis Oktober

1. sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr außer an den Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
2. an den diesen Sonntagen vorausgehenden Sonnabenden bis 18.00 Uhr

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

Die Verkaufsstellen, die an den nach § 1 bestimmten Sonnabenden öffnen, müssen an einem vom Inhaber festzulegenden anderen Nachmittag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 14 Ladenschlussgesetz

- (1) Anlässlich des "Stadtfestes", des "Lausitzer Bauernmarktes", des "Ostermarktes" und des "Töpferfestes" können die Verkaufsstellen im

Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Hubertstraße, Zimmerstraße,
- westliches Spreeufer bis Stadtring,
- Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
- Bahnhofstraße bis Karl-Liebnecht-Straße,
- Karl-Liebnecht-Straße bis Waisenstraße,
- Waisenstraße bis Berliner Straße,
- Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
- Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.

- (2) Im Stadtteil Sachsendorf können anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Stadtteilstädte die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (3) Anlässlich der in Willmersdorf in den Monaten Januar, März, September und November stattfindenden Stadtteilstädte können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11.00 - 16.00 Uhr geöffnet werden.

- (4) In Sandow können die Verkaufsstellen anlässlich des im Monat Mai stattfindenden Bürgerfestes am einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11.00 - 16.00 Uhr geöffnet werden.

- (5) Im Stadtteil Schmellwitz können die Verkaufsstellen, einschließlich Komplex Wal-Mart, anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Volksfeste an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (6) Anlässlich der im Gewerbegebiet "Südeck" in den Monaten März, Juli, September und November stattfindenden Volksfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 10.00 - 15.00 Uhr geöffnet werden.

- (7) Wird von den Sonntagsöffnungszeiten Gebrauch gemacht, so muss die jeweilige offene Verkaufsstelle an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3 Verlängerte Öffnungszeiten für Verkaufsstellen an Werktagen entsprechend § 16 Ladenschlussgesetz

Im Stadtzentrum der Stadt Cottbus können die Verkaufsstellen in der Begrenzung des § 2 anlässlich der jährlich stattfindenden "Marktschreierwettbewerbe", des "Frühlingsfestes", des "New Orleans Musikfesti-

vals", des "Stollenfestes" und des "Oktoberfestes der Galeria Kaufhof" an den jeweils einbezogenen Samstagen bis 21.00 Uhr geöffnet werden.

Anlässlich des jährlich im Stadtteil Willmersdorf stattfindenden "Lichterfestes", des "Weinfestes", des "Sommerfestes", des "Bockbierfestes" und des "Schlittenfestes" darf das Möbelverkaufshaus der Möbel Walther Cottbus GmbH am jeweils einbezogenen Samstag bis 21.00 Uhr geöffnet werden.

Anlässlich der jährlich im Monat Juni auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden "GESAP Skatelethiks" dürfen die Geschäfte im Gebiet des Einkaufszentrums am einbezogenen Samstag bis 21.00 Uhr offengehalten werden.

Das Gebiet wird begrenzt im Norden durch das Cottbus-Center und die Querstraße, im Osten durch die Nordparkstraße und das Gewerbegebiet Cottbus Nord I-III, im Süden durch den Rennbahnweg und im Westen durch das bis an den Fehrower Weg reichende Gewerbegebiet.

Im Stadtteil Sachsendorf dürfen die Verkaufsstellen anlässlich der "Sachsendorfer Erlebnistage" am einbezogenen Samstag bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Die verlängerten Öffnungszeiten an Samstagen dürfen nicht vor einem verkaufsoffenen Sonntag gemäß § 14 Ladenschlussgesetz liegen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungs- gesetz im Bereich der Stadt Cottbus in der Gemarkung Ströbitz

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der SpreeGas Gesellschaft f. Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH vom 21.10.2002 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer **bereits bestehenden Ferngasleitung** (FGL 2041 Märkischheide - Abzw. Cottbus, Fischv.) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5
(Zimmer 308 oder 301)

nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung in-

nerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Hellmann

Regierungsdirektor Kleinmachnow, 28.01.2003

Das nächste Amtsblatt erscheint am 22.03.2003

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

Anhörung nach § 28 VwfGBg vor dem Umlegungsbeschluss

Umlegungsverfahren U 20172 CIC - Cottbuser Innovations Centrum

Ermächtigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 25.02.1998 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der ehemaligen Albert-Zimmermann-Kaserne einschließlich der daran angrenzenden Flächen zwischen der alten Burger Chaussee, der Straße Am Zollhaus und dem Fehrower Weg beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. N/49/49 Gewerbegebiet ehemalige Albert-Zimmermann-Kaserne wurde am 29.05.2002 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und von der oberen Verwaltungsbehörde am 25.09.2002 genehmigt. Die Satzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 26.10.2002 in Kraft getreten.

Die Verwirklichung der Planung erfordert eine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, die als freiwillige Bodenordnung an den unterschiedlichen Eigentümerinteressen scheidet.

Der Beginn der Planverwirklichung ist dringend, um den bereits ansässigen Unternehmen die bebauungsplanmäßige Erschließung zu gewähren und potentiellen Investoren Gewerbeflächen anbieten zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat deshalb in ihrer Sitzung am 28.11.2001 für den Bereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet ehemalige Albert-Zimmermann-Kaserne die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Cottbus beabsichtigt voraussichtlich in seiner Sitzung am 07.04.2003 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 23. 7.2002 I 2850 den Umlegungsbeschluss zu fassen.

Davor soll allen zukünftigen Umlegungsbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Umlegungsgebiet

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung:

Umlegungsverfahren U 20172 - CIC - Cottbuser Innovations Centrum

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden - durch die Straße **Am Zollhaus**
Im Westen - durch die Straße **Burger Chaussee**
Im Osten - durch die Straße **Fehrower Weg**

Am Umlegungsverfahren beteiligte Flurstücke

Gemarkung Brunschwig

Flur 38

| | | | | | |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 186 | 188 | 215 | 216 | 250 | 251 |
| 252 | 253 | 255 | 257 | 259 | 261 |
| 263 | 265 | 266 | 268 | 270 | 272 |
| 274 | 275 | 277 | 278 | 280 | 281 |
| 283 | 285 | 287 | 289 | 290 | 292 |
| 294 | 295 | 297 | 299 | 300 | 302 |
| 303 | 305 | 307 | 309 | 311 | 313 |
| 315 | 317 | 319 | 321 | 323 | 325 |
| 327 | 329 | 331 | 333 | 335 | 336 |
| 337 | 338 | 339 | 340 | 341 | 342 |
| 343 | 344 | 346 | 347 | 348 | 349 |
| 350 | 351 | 352 | 353 | 354 | 355 |
| 356 | 357 | 358 | 359 | 360 | 361 |
| 362 | 365 | | | | |

Flur 39

13 14

Flur 46

103

Gemarkung Sielow

Flur 6

253/ 1 253/ 2

Auslegung der Liegenschaftskarte und des Verzeichnisses der beteiligten Grundstücke zum zukünftigen Umlegungsgebiet

Die Liegenschaftskarte und das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke hängen in der Zeit vom **03.03.2003 bis 28.03.2003 im Vermessungs- und Katasteramt**, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, linke Fahrstühle, 4. Etage aus.

Die Liegenschaftskarte weist die bisherige Lage der am Umlegungsverfahren beteiligten Grundstücke aus. Eigentümer und andere Rechtsinhaber an den Grundstücken werden durch den beabsichtigten Umlegungsbeschluss Verfahrensbeteiligte.

Sie erhalten in der Zeit vom **03.03.2003 bis 28.03.2003** während der **Sprechstunden** Gelegenheit sich über das Umlegungsverfahren zu informieren und Ihre Anregungen und Einwände gegen den Umlegungsbeschluss schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus, Geschäftsstelle im Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 4 035, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus vorzubringen.



Cottbus, den 03.02.2003

gez. Schiefelbein
Der Vorsitzende

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

Die Liegenschaftskarten der
Gemarkung Altstadt Flur 15, 16, 22, 23

Gemarkung Brunschwig Flur 43, 47, 52,
53, 54,
55, 56, 57, 60, 61,
62, 66

in der Gemeinde Cottbus, sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 03.03.2003 bis 03.04.2003

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neu eingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Rätzel

**Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus**

Cottbus, 22.02.2003

Amtliche Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Cottbus
für das Haushaltsjahr 2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Beratung am 18.12.2002 die Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2001, Beschluss-Nr. OB 016-43/02 mit folgendem Ergebnis bestätigt:

Haushaltsrechnung

Verwaltungshaushalt

| | |
|----------------|-------------------|
| Soll-Einnahmen | 373.739.257,88 DM |
| Soll-Ausgaben | 487.254.678,53 DM |
| Fehlbetrag | 113.515.420,65 DM |

Vermögenshaushalt

| | |
|----------------|------------------|
| Soll-Einnahmen | 92.711.162,57 DM |
| Soll-Ausgaben | 92.711.162,57 DM |

Kassenmäßiger Abschluss

| | |
|---------------------------|-----------------|
| buchmäßiger Kassenbestand | 2.267.814,00 DM |
|---------------------------|-----------------|

Die geprüfte Jahresrechnung 2001 wurde beschlossen und dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus wurde gemäß § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 auf Grund der geprüften und bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Cottbus erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Dezernat Hauptverwaltung, Finanzen, Wirtschaft, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

gez. Rätzel

**Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus**

Cottbus, 12.02.2003

Stellenausschreibung

Das Tief- und Straßenbauamt des Baudezernates der Stadtverwaltung Cottbus schreibt **befristet vom 01.04.2003 - 31.03.2004** die Stelle

Sachbearbeiter/in Lichtsignalanlagen

aus.

Das **Aufgabengebiet** umfasst schwerpunktmäßig

- Planung, Bau, Betreibung und Instandhaltung von LSA und sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen
- Überwachung und Kontrolle der Anlagen
- Verkehrstechnische Laufendhaltung mit dem Ziel der Optimierung/Aktualisierung von Verkehrssteuerungen
- Betreuung von ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen

Voraussetzungen

- abgeschlossenes Studium mit Studienschwerpunkt Verkehrstechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik
- fundiertes Fachwissen über Gestaltung und Steuerung/Signalisierung von Lichtsignalanlagen
- vertiefte Kenntnisse im Planungs- und Baurecht
- möglichst mehrjährige Berufserfahrung
- Führerschein Klasse B

Vergütung: nach BAT-O IV b

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen einschließlich letztem Arbeitszeugnis und frankiertem Rückumschlag sind bis zum **07.03.2003** einzureichen an:

Stadtverwaltung Cottbus
Personal- und Organisationsamt
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Bartels

Amtsleiter Personal- und Organisationsamt

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Grundstück: **Phillipp-Melanchthon-Str. 57**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus)

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

Baujahr: um 1920
Grundstücksgröße: 873 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE - 242 m² (Leerstand)
Verkehrswert: 130.000 €

2. Grundstück: **Gaglower Landstraße 6**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude und einem Nebengebäude)

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

| | |
|-------------------|---------------------------------------|
| Baujahr: | um 1925 |
| Grundstücksgröße: | 851 m ² |
| Wohn-Nutzfläche: | 7 WE - 356 m ² (4 WE leer) |
| Verkehrswert: | 115.040 € |

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk "Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)" zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter der Abteilung Grundstückswesen gern jederzeit unter der Telefonnummer (03 55) 78 26-1 64 zur Verfügung.

Termine und Themen
der Seniorenakademie

26.03.03 Herzschmerzen - Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten,
Referent: Herr Dr. med. Krülls-Münch,
CA I. Med. Klinik

23.04.03 Gesundheitliche Empfehlungen vor Auslandsreisen,
Referent: Herr Dr. med. habil. Bär,
CA Mikrobiologie

21.05.03 Volkskrankheit Rückenschmerzen - wie kann der Arzt helfen, was kann ich selbst tun?
Referent: Herr Dr. med. Tischer
(unter Vorbehalt)

26.06.03 Chronische Bronchitis - Was ist zu tun?
Referent: Herr Dr. med. Schweisfurth,
CA III. Med. Klinik

Die Veranstaltungen finden jeweils im Hörsaal Altbau des Carl-Thiem-Klinikums statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Cottbuser Chronik

Es ist geschafft, die neue Bundesbehörde zur Besteuerung der sogenannten "Mini-Jobs" wird ihren Hauptsitz in Cottbus haben. 900 neue Arbeitsplätze unter der Ägide der Bundesknappschaft werden so entstehen. Bis zuletzt wurde um den Behördensitz gekämpft. Die Cottbuser Mitbewerber aus dem Ruhrgebiet ließen nicht locker. Die Bochum-Lobby um Superminister Wolfgang Clement versuchte mit aller Macht, die Behörde in Nordrhein-Westfalen anzusiedeln. Doch mit den Mitstreitern aus der Potsdamer Staatskanzlei und den Landesministerien konnte sich Cottbus durchsetzen. Sichtbares Zeichen: Seit ein paar Tagen räumen einige städtische Ämter ihre Büros im sogenannten Dienstleistungsturm des Lausitzer Hofes. Dort soll die neue Behörde ihren Sitz haben. In diesem Zusammenhang schließt auch das Holiday-Inn-Express-Hotel für immer seine Pforten. In diesen Räumlichkeiten entstehen ebenfalls Büros für die Knappschaft. Ende dieses Sommers werden 600 Menschen im Herzen von Cottbus einen neuen, sicheren Job gefunden haben, 300 weitere folgen im Jahr 2005. Das ist ein Erfolg, an dem auch Oberbürgermeisterin Karin Rätzel eine große Aktie hat. Durch ihre Hartnäckigkeit brachte sie Knappschaftsfunktionäre und einige Politiker an den Rand der Verzweiflung. Doch das ist nun Geschichte; die ersten Vorstellungsgespräche sind absolviert, die ersten neuen Mitarbeiter der Bundesbehörde haben dieser Tage ihre Zusagen erhalten. Ein kleiner, aber wichtiger Lichtblick, betrachtet man sich die aktuellen Arbeitsmarktzahlen des Monats Januar.

Einer der Cottbuser Mitbewerber um die neuen Jobs war Gelsenkirchen. Die Partnerstadt im Herzen des Ruhrgebietes, die ebenfalls mit horrenden Arbeitslosenzahlen zu kämpfen hat, ging dieses Mal leer aus. Über die Situation in der ehemaligen Bergbau-Hochburg machte sich Karin Rätzel anlässlich des dortigen Neujahrsempfangs ein Bild. Die Besuchs-Atmosphäre war herzlich. Es wurde vereinbart, die Partnerschaftsaktivitäten neu aufleben zu lassen und zu intensivieren. Höhepunkt der Visite war der Besuch der "Arena auf Schalke". Geführt von Schalke-Präsident und Bürgermeister Günter Rehberg, wurde den Gästen aus der Lausitz schnell klar, welch wichtiger Wirtschaftsfaktor Arena und Verein Schalke 04 für die Stadt sind.

Gegenüber einer solch gigantischen Veranstaltungstätte verlässt natürlich das Cottbuser "Stadion der Freundschaft". Trotzdem wird auch dieses ein Schmuckkästchen, sobald die neue Tribüne fertiggestellt ist. Diverse Probleme um die Finanzierung des Projektes sind zwischenzeitlich ausgeräumt. "Die Tribüne ist endgültig ausfinanziert", so die Aussage des Cottbuser Stadtoberhauptes. Außerdem liege man, was den Baufortschritt anbelange, voll in der Zeit. So werden also aller Voraussicht nach die Energie-Heimspiele der nächsten Saison im dann erweiterten Stadion ausgetragen. Und wenn die Geyer-Schützlinge so weiter machen, wird man auch in der Spielzeit 2003/2004 weiter Bundesliga-Fußball in der Lausitz erleben. Nach dem Motto "Totgesagte leben länger" haben sich Kapitän Christian Beeck und seine Mitstreiter an den eigenen Haaren aus dem Sumpf gezogen und spielen dank funktionierender Viererkette wieder erfolgreichen Fußball.

Die Viererkette war auch Thema eines relativ überraschenden Treffens in Cottbus. US-Botschafter Daniel R. Coats nebst Gattin Marsha Ann, Generalkonsul Fletcher M. Burton und Konsulin Eleonore M. Fox waren in die Lausitz gereist, um Karin Rätzel kennenzulernen. Die Gespräche im Esszimmer von Schloss Branitz verliefen in einer sehr freundschaftlichen Atmosphäre. Und das trotz der momentanen Spannungen zwischen der Bundesrepublik und den USA bezüglich des weiteren Vorgehens in der Irak-Krise. Karin Rätzel betonte, dass es auch in Cottbus eine große Friedenssehnsucht gäbe, man von Anti-Amerikanismus aber auf keinen Fall sprechen könne.

Und beim gepflegten Small-Talk kam dann das Gespräch auf den Fußball, die Viererkette und Viererketten-Mitglied Greg Berhalter, seines Zeichens US-amerikanischer Nationalspieler. Daniel R. Coats outete sich schließlich als Fußball-Fan und kündigte an, ein Heimspiel der Energie-Kicker in der nächsten Saison zu besuchen. Greg Berhalter, sofern er dann noch in Cottbus spielt, wird's freuen.

Der Diplomat interessierte sich auch für die Standortbedingungen bezüglich möglicher Ansiedlungen von US-Unternehmen. Speziell die unmittelbare Nachbarschaft zum EU-Mitglied in spe und die guten Kontakte, bedingt durch die gemeinsame Euroregion Spree-Neiße-Bober, überzeugten die amerikanischen Gäste, die betonten, "das sei nicht der letzte Besuch in Cottbus" gewesen.

Aufgrund der besonderen Sicherheitslage wurde der Besuch der amerikanischen Delegation vertraulich behandelt.

Nicht geheim gehalten, sondern von der Presse breit



Hoher Besuch in Cottbus. Oberbürgermeisterin Karin Rätzel empfing am 12. Februar US-Botschafter Daniel R. Coats (li.) und dessen Gattin Marsha auf Schloss Branitz. Die Gespräche fanden in sehr freundschaftlicher und lockerer Atmosphäre statt. Es soll dies nicht der letzte Besuch des Diplomaten in Cottbus gewesen sein.

(Foto: Stadtverwaltung)

getreten, wurde der angebliche fremdenfeindliche Übergriff auf Energie-Profi Musa Latoundji. Dem Mann aus Benin und seinen Kumpels sei der Zutritt in eine Cottbuser Diskothek verwehrt worden. Die Sache stimmte so nicht und entpuppte sich einen Tag später als großes Missverständnis. Hätte der Journalist auch nur annähernd sauber recherchiert, wäre der Name Cottbus nicht schon wieder in Zusammenhang mit Fremdenfeindlichkeit genannt worden. Außerdem spielte sich das Missverständnis nicht in einer Cottbuser, sondern in einer Diskothek im Spree-Neiße-Kreis ab. So viel zu gewissenhafter Recherche. Aber einige Schreiber werden wohl von ganz bestimmten Gefühlen übermannt, wenn sie den Namen Cottbus im gleichen Atemzug mit rechter Gewalt nennen können. Ebenfalls schwer nachvollziehbar und mehr als sonderbar sind die Gedankengänge eines Mitglieds der schreibenden Zunft nach der letzten Sitzung der Stadtverordneten Ende Januar. In einem so genannten Kommentar war da von Abstiegskampf zu lesen, in dem sich Karin Rätzel befinde. Selbst mit einer noch so blühenden Phantasie konnte man nicht eruieren, was der Schriftgelehrte damit meinte.

Zugegeben, die finanzielle Situation lässt einen Einsatz in der "Champions-League" wohl nicht zu, aber wohin sollte man absteigen? Und warum? Zumal die hinlänglich kommentierte und kritisierte Zusammenarbeit zwischen Stadtspitze und Stadtverordneten während der letzten Stadtverordnetenversammlung bundesligareif war.

Die von einigen Stadtverordneten geforderten Regierungserklärungen von Karin Rätzel und ihren Beigeordneten wurden gehalten, hatten Gehalt und wurden auch so akzeptiert. In fast allen Sachfragen herrschte Übereinstimmung. Übereinstimmung herrschte auch bei der Formulierung einer gemeinsamen "Erklärung gegen den Krieg". Aber nicht nur im Stadtparlament, nein, auch in der ganzen Stadt gab es in den letzten Tagen und Wochen Friedensdemos und -gebete. Die

Cottbuser Bürger scheinen in der Mehrzahl gegen einen Irak-Krieg, gegen einen Kampf ums Öl zu sein. Einen ganz anderen Kampf kämpft zurzeit die Cottbuser Stadtverwaltung. Dabei geht es nicht um Leben und Tod, sondern "nur" um Stellen. Und zwar um Stellen in der Stadtverwaltung. Laut eines jetzt aufgestellten so genannten "Soll-Stellenplans" sollen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung knapp über 400 Stellen abgebaut werden. Dabei möchte man auf betriebsbedingte Kündigungen verzichten. Altersteilzeit-Regelungen oder freiwilliges Ausscheiden, verbunden mit übertariflichen Abfindungen, werden favorisiert. Trotzdem steht der Stadtverwaltung ein schmerzhafter Prozess bevor. Schließlich steht hinter jeder Stelle, die abgebaut wird, ein Einzelschicksal.

Klausurtagungen zum Thema Haushaltskonsolidierung und Soll-Stellenplan gab es in den letzten Wochen zuhauf. Mit einbezogen sind natürlich auch die Stadtverordneten. Und die Gespräche und Diskus-

sionen mit diesen seien sehr fruchtbar und konstruktiv verlaufen, so das Stadtoberhaupt.

Doch ganz so rund, wie sich das Karin Rätzel vorgestellt hat, läuft der Prozess der Haushaltskonsolidierung nicht. Probleme gab und gibt es in der Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und ersten Beigeordneten Ferdinand Schwarz. Daraufhin zog die Stadtchefin den so existenziell wichtigen Prozess an sich heran, ohne natürlich auf die Mitarbeit von Ferdinand Schwarz zu verzichten. Von einer Entmachtung oder Absetzung des Bürgermeisters, wie mancherorts kolportiert wurde, kann also keine Rede sein. "Wir sind ein neues Team, und dass es da schon einmal zu Missverständnissen kommen kann, ist völlig normal", so Karin Rätzel, die die Vorgänge um ihren Stellvertreter überhaupt nicht dramatisch sieht. Denn letztendlich ist sie die Hauptverantwortliche, was die weitere Entwicklung der Stadt anbelangt. Und Karin Rätzel will alles andere, als in einen "Abstiegskampf" hineingeraten. Auch wenn das doch einige sehr freuen würde.

Ob sich die Cottbuser demnächst über ein neues Geschäftszentrum im Stadtzentrum freuen dürfen, soll auch so bald wie möglich entschieden werden. Der komplette Vorgang um das "ECE" liegt momentan im Potsdamer Bauministerium.

Aber Ende dieses Monats kommt eine hochrangige ECE-Delegation unter Führung von ECE-Boss Alexander Otto zu weiteren Gesprächen mit Karin Rätzel nach Cottbus. Vielleicht nähern sich ja beide Seiten an, was die strittigen Punkte um Form und Gestalt des "ECE" im Herzen von Cottbus anbelangt. Nichts mehr zu sagen ist hingegen zum Projekt "Kino in Cottbus". Alle Beteiligten haben ihre Hausaufgaben gemacht. Die Cottbuser warten nun täglich auf die erste "Klappe", sprich den ersten Spatenstich. Der Investor steht in der Pflicht. **m.s.**

Stand 17.02.2003